

18.11.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)

A Problem

a) Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÖbVI) in Nordrhein-Westfalen

Die derzeitige Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermlng BO NRW - stammt aus dem Jahre 1965. Die Norm wurde zwar im Jahre 1992 überarbeitet und 1994 sowie 2005 geringfügig ergänzt, in wesentlichen Teilen entspricht sie aber heute noch den Erfordernissen der 1960er Jahre. Die Norm wird somit den aktuellen Anforderungen an die Berufsausübung der ÖbVI nicht mehr gerecht. Es ist daher geboten, sie an die aktuellen Erfordernisse und Entwicklungen anzupassen.

Aufgrund des sich wirtschaftlich nicht kontinuierlich entwickelnden Bausektors und damit des Grundstücksverkehrs, ist vor dem Hintergrund der Regelungen der ÖbVermlng BO NRW eine Existenzsicherung der ÖbVI in Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit nicht immer gewährleistet. Da sie überwiegend auf diesem Gebiet tätig sein müssen, ist eine Öffnung der Berufsausübung der ÖbVI, im Wesentlichen durch die Erweiterung der zulässigen Tätigkeiten sowie ihrer Kooperationsmöglichkeiten, erforderlich. Diese Öffnung erfordert insbesondere im Hinblick auf das Spannungsfeld des Wettbewerbs der ÖbVI auf dem freiberuflichen Sektor einerseits und ihrer Funktion als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts andererseits die Modernisierung ihrer Geschäftsführung sowie eine Stärkung ihrer Aufsicht durch das beleihende Land.

Die bisher bestehende Regelung, mit der die Aufsichtsbehörde beim Ausscheiden eines ÖbVI einen anderen ÖbVI eigenverantwortlich mit der Abwicklung zu betrauen hatte, war in der Vergangenheit zum Teil mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den abwickelnden ÖbVI verbunden, die im Extremfall die Existenz seiner Geschäftsstelle hätte gefährden können. Die Verantwortung des Landes bedingt daher, dass auch die Aufsichtsbehörden in die erforderliche Abwicklung verbliebener Geschäftsvorgänge eingebunden werden.

Datum des Originals: 12.11.2013/Ausgegeben: 20.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz wird das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zudem an die zwischenzeitliche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Werbeverbot angepasst.

b) Vermessungs- und Katasterrecht

Das Vermessungs- und Katastergesetz wurde im Jahre 2005 neu gefasst. Die seither festzustellende Entwicklung im amtlichen Vermessungswesen erfordert im Hinblick auf die Erhebung und Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters eine Evaluierung der bestehenden Vorschriften. Es ist geboten, nach Ablauf von nunmehr acht Jahren, das Vermessungs- und Katastergesetz insgesamt den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen. Neben rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der im Jahre 2008 wirksam gewordenen Umstrukturierung der Vermessungsverwaltung des Landes wurden Klarstellungen von im Gesetz geregelten Sachverhalten erforderlich. Unter anderem müssen die Begriffe "Liegenschaftsvermessung" und "amtliche Bestätigung" bei der Abmarkung von Grundstücksgrenzen neu definiert werden.

In das Vermessungs- und Katastergesetz müssen zudem Regelungen zur Rückübertragung von Marksteinschutzflächen aufgenommen werden, da das Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz aufgehoben werden soll. Dies ist erforderlich, da im Grundbuch nach wie vor Grundstücke als Marksteinschutzflächen im Eigentum des Landes gebucht sind und diese Grundstücke nunmehr mit den Regelungen des Vermessungs- und Katastergesetzes kostenfrei auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen werden sollen.

c) Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 24. Mai 1901

Die weitaus größte Anzahl von Marksteinschutzflächen wurde in den vergangenen Jahren sukzessiv nach den Regelungen dieses Gesetzes auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen. Zum Zwecke der Rechtsbereinigung soll das Gesetz aufgehoben werden. Die Rückübertragung der verbliebenen ca. dreißig Schutzflächen soll daher durch die vorstehende ergänzende Regelung im VermKatG NRW ermöglicht werden.

B Lösung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens, in der Kurzform mit "Zweites Katastermodernisierungsgesetz" bezeichnet, wird das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen grundlegend reformiert und das Vermessungs- und Katastergesetz an die aktuellen Entwicklungen im Vermessungs- und Katasterwesen angepasst. Im Zuge der Rechtsbereinigung wird mit diesem Gesetz das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 24. Mai 1901 aufgehoben.

a) Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÖbVI) in Nordrhein-Westfalen

Um den Gesetzescharakter zu unterstreichen wird die bisherige Bezeichnung "Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermlng BO NRW -" durch die Bezeichnung "Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nord-

rhein-Westfalen (ÖbVIG NRW)" ersetzt. Die Beleihung der ÖbVI mit öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten hat sich im amtlichen Vermessungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten bewährt und hat insbesondere zu einer personellen Entlastung der Katasterbehörden beigetragen. Das Institut der Beleihung soll auch mit dem neuen ÖbVIG NRW weitergeführt werden. In den Regelungen des ÖbVIG NRW sind die Belange der ÖbVI in ihrer Doppelfunktion, als mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehene Person und als freiberuflich tätiger Unternehmer, berücksichtigt worden. Unter der Voraussetzung, dass seine Berufsausübung als unabhängiger Träger öffentlicher Verwaltung nicht beeinträchtigt wird, ist dem ÖbVI gestattet, seine Berufsausübung auf weitere freiberufliche Tätigkeitsfelder auszudehnen. Hierdurch wird dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen, dass die hochqualifizierte Ausbildung des ÖbVI auch für andere nicht hoheitliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Mit den neuen Regelungen wird sichergestellt, dass durch die Zusammenarbeit der ÖbVI mit Dritten die Durchführung von Amtshandlungen unbeeinflusst bleibt. Daher werden die Bedingungen für vertragliche Zusammenschlüsse zur Berufsausübung erweitert und konkretisiert vorgegeben.

Für die sonstigen Tätigkeiten der ÖbVI wird eine grundsätzliche Zusammenarbeit ermöglicht. Diese Öffnung soll dem vielfältigen Berufsausübungspotenzial und den heute an dieses gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Die Öffnung wird lediglich unter zwei Aspekten eingeschränkt, die sich aus der hoheitlichen Tätigkeit ergeben. Die Zusammenarbeit darf einerseits nur mit natürlichen Personen erfolgen, um wirtschaftliche Abhängigkeiten von Firmen, die letztlich die gesamte Berufsausübung des ÖbVI beeinflussen könnten, auszuschließen. Andererseits dürfen durch die Zusammenarbeit keine hoheitlichen Tätigkeiten beeinflusst werden, um die Souveränität des ÖbVI bei der Durchführung seiner Amtshandlung nicht zu beeinträchtigen.

Die Öffnung der Möglichkeiten zur Berufsausübung und der Kooperation erfordert eine gestärkte Aufsicht. Um die ordnungsgemäße Berufsausübung jederzeit zu gewährleisten, werden den Aufsichtsbehörden geeignete Mittel an die Hand gegeben, um Fehlentwicklungen in der Berufsausübung der ÖbVI zu begegnen. Die Aufsichtsbehörden werden berechtigt, Pflichtverletzungen in verschiedenen Abstufungen zu ahnden und in besonders schwerwiegenden Fällen die Bestellung umgehend aufzuheben.

Für die erforderliche Abwicklung verbliebener Geschäftsvorgänge sind zukünftig die Aufsichtsbehörden zuständig, da die bisherige Regelung mit zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den mit einer Abwicklung beauftragten ÖbVI verbunden war. Um die Abwicklung ordnungsgemäß durchführen zu können, muss die Aufsichtsbehörde mit eigenem Personal oder durch Vergabe an eine geeignete Person eine Übersicht über die noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen erstellen und anschließend die Abarbeitung der verbliebenen Aufträge veranlassen. Für den dafür entstehenden Aufwand bei der Aufsichtsbehörde wird pauschal ein Jahresbeitrag von jedem ÖbVI erhoben.

Das bisher geltende Werbeverbot wird aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgehoben. Eine Werbung ist dem ÖbVI allerdings nur gestattet, soweit er damit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen informiert.

b) Vermessungs- und Katasterrecht

Durch die Änderungen des Vermessungs- und Katastergesetzes werden an verschiedenen Stellen die seit dem Jahre 2005 aufgetretenen Auslegungsmöglichkeiten beseitigt.

Durch die entsprechende Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes werden Behörden zu einer zeitnahen Unterrichtung von Veränderungen verpflichtet, die für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich zukünftig nicht nur auf die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, sondern allgemein auf Veränderungen, die die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters betreffen. Die Änderung soll die Katasterbehörden in die Lage versetzen, sich rechtzeitig in Planfeststellungsverfahren mit ihren Belangen einzubringen. Damit wird dem allgemeinen Aktualisierungsgrundsatz Rechnung getragen.

Die Bereitstellung der Geobasisdaten durch andere behördliche Stellen, die von den datenführenden Stellen bisher auf einer vertraglichen Grundlage ermöglicht wurde, wird mit den Änderungen des Vermessungs- und Katastergesetzes gesetzlich geregelt. Zudem werden die bisher im Vermessungs- und Katastergesetz enthaltenen Gebührenregelungen gestrichen, da sie in die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) aufgenommen wurden.

Mit der Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes werden Regelungen zur Rückübertragung von Marksteinschutzflächen aufgenommen, da im Grundbuch nach wie vor Grundstücke als Marksteinschutzflächen im Eigentum des Landes gebucht sind und diese Grundstücke nunmehr mit den Regelungen des VermKatG NRW kostenfrei auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen werden sollen. Das Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869 wird mit diesem Artikelgesetz aufgehoben.

Der Begriff "Liegenschaftsvermessung" wird im Hinblick auf seinen eigentlichen Zweck hin neu definiert, um die streng hoheitlichen Inhalte von den schlicht hoheitlichen zu trennen. Zur Verbesserung der Vollständigkeit und Aktualität des Liegenschaftskatasters wird damit ermöglicht, dass auch Fernerkundungsergebnisse oder die Ergebnisse von Vermessungen anderer Stellen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters Verwendung finden können. Zudem wird mit der Möglichkeit der Verknüpfung zu den Datenbeständen des Grundbuchs eine redundante Führung von Eigentümerinformationen vermieden und dadurch Verwaltungsaufwand eingespart.

Die bisherige Möglichkeit für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bestellte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI), im amtlichen Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen tätig zu sein, entfällt, da einerseits kein Gebrauch davon gemacht wurde und andererseits im Land eine genügende Anzahl von ÖbVI bestellt ist.

c) Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 24. Mai 1901

Das Gesetz wird aufgehoben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte sind nicht gegeben.

H Befristung

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 20.12.2011 wird für das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen(ÖbVIG NRW) als neues Stammgesetz eine Befristung vorgesehen.

Das geltende Stammgesetz "Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) ist zwingend notwendig. Die Befristung wurde daher aufgrund des Kabinettsbeschlusses mit Artikel 7 des Sechsten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 566) gestrichen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz)

Artikel 1

Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundsätze

- § 1 Öffentliche Bestellung
- § 2 Weitere Tätigkeiten
- § 3 Allgemeine Berufspflichten

Teil 2

Bestellung

- § 4 Bestellungs Voraussetzungen
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Erlöschen der Bestellung
- § 7 Abwicklung

Teil 3

Berufsausübung

- § 8 Niederlassung
- § 9 Ausführung von Amtshandlungen
- § 10 Vergütung
- § 11 Fachkräfte
- § 12 Vertretung
- § 13 Kooperationen

Teil 4

Aufsicht

- § 14 Wahrnehmung der Aufsicht
- § 15 Ahndung von Berufspflichtverletzungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Anhörung der Berufsvertretungen
- § 19 Rechtsverordnungen
- § 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Teil 1

Grundsätze

§ 1

Öffentliche Bestellung

(1) Personen, die nach diesem Gesetz vom Land Nordrhein-Westfalen bestellt sind, führen die Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. Andere Personen dürfen diese Berufsbezeichnungen nicht führen. Soweit in diesem Gesetz sowie in den zugehörigen Rechtsverordnungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur übt einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. Als unabhängiger Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung ist er neben den Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung als beliebiger Unternehmer zur Ausführung folgender Amtshandlungen berechtigt:

1. Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Nummer 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW 2013 S. 566), auszuführen,
2. Geobasisdaten im Auftrag der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen gemäß § 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zur Nutzung amtlich bereitzustellen,

3. die Übereinstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters mit der Örtlichkeit zu bescheinigen oder zu beurkunden,
4. Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen,
5. Tatbestände, die er durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt hat, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden und
6. weitere ihm nach Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes zugewiesene Amtshandlungen auszuführen.

(3) Er untersteht der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk er sich gemäß § 8 niederlässt. Die für den Bürger und die Verwaltung erforderlichen Angaben zu jedem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur werden von der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

(4) Er ist als privater Rechtsträger tätig und verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren angemessen zu versichern; das Land Nordrhein-Westfalen haftet nicht für Schäden, die aus der Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs entstehen.

§ 2 Weitere Tätigkeiten

(1) Neben den Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

1. an der Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach § 12 Nummer 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster und der Landesvermessung nach § 9 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster mitwirken,
2. unter Berufung auf seinen Berufseid

als Sachverständiger in Angelegenheiten seiner Berufsausübung tätig werden - die öffentlichen Bestellungen und Vereidigungen von Sachverständigen nach dem Baukammergesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. 2003 S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. 2008 S. 774), und der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930), bleiben unberührt -,

3. Aufgaben wahrnehmen, die ihm durch Gesetze und Verordnungen des Bundes zugewiesen wurden und
4. sonstige Tätigkeiten ausführen, zu denen er auf Grund seiner Ausbildung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 befähigt ist.

(2) Die Ausführung von Amtshandlungen soll überwiegen. Sie darf nicht durch die Tätigkeiten nach Absatz 1 beeinträchtigt werden. Diese Tätigkeiten sind nicht den Amtshandlungen zuzuordnen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf über die Berufstätigkeit nach Absatz 1 und § 1 Absatz 2 hinaus keinen weiteren Beruf ausüben.

§ 3

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seinen Beruf selbstständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. In Ausübung seines Berufs muss sein Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden.

(2) Er ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut oder sonst wie bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, dass

er von der Schweigepflicht entbunden ist oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachkommen muss. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Bestellung nach § 6 erloschen ist. Er muss die bei ihm eingesetzten Personen in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichten; die Verpflichtung ist zu dokumentieren.

(3) Regelungen anderer Gesetze und Verordnungen, die bei der Durchführung von Amtshandlungen einzuhalten sind, bleiben unberührt, soweit aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(4) Werbung ist ihm gestattet, soweit er damit in Inhalt und Form sachlich und berufsbezogen informiert.

(5) Er hat sich in dem für seine Berufsausübung erforderlichen Umfang fortzubilden.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dafür zu sorgen, dass die für ihn aufgrund dieses Gesetzes geltenden Berufspflichten auch von den bei ihm beschäftigten Personen, seinen Kooperationspartnern (§ 13) sowie sonstigen Vertragspartnern beachtet werden.

Teil 2

Bestellung

§ 4

Bestellungsvoraussetzungen

(1) Auf Antrag bestellt die Aufsichtsbehörde eine Person zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die Bestellung wird nach Ablegen des Berufseides mit der Aushängung der Bestellungsurkunde wirksam.

(2) Zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur darf nur bestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), erfüllt und

2. die Befähigung zur Laufbahn
 - a) des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzt und mindestens ein Jahr Erfahrungen in der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erworben hat oder
 - b) des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes besitzt und mindestens sechs Jahre Erfahrungen in der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen erworben hat.

§ 5 Versagungsgründe

Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist einer Person zu versagen, die

1. nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. ihre Beamtenrechte verloren hat oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden ist,
4. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben,
5. nicht die persönliche Zuverlässigkeit für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs hat und sich dieses aus Tatsachen ergibt,
6. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Öffentlich

- bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,
7. in Vermögensverfall geraten ist,
 8. Beamter ist, es sei denn, dass die Person Ehrenbeamter ist,
 9. beabsichtigt, nach der Bestellung ihre Berufsausübung überwiegend auf Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 auszurichten oder über ihre Berufstätigkeit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 hinaus einen weiteren Beruf auszuüben,
 10. im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 11. in einem anderen Land zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestellt ist,
 12. den Nachweis über die Haftpflichtversicherung oder über die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 1 Absatz 4 nicht erbracht hat,
 13. im Zusammenhang mit einer früheren Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur dem Land Beiträge nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 8 noch nicht erstattet hat oder
 14. auf Grund einer unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 nicht mehr als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig sein darf. In Abhängigkeit vom Grund der Aufhebung gilt dieser Versagungsgrund nur für mindestens zwei bis maximal zehn Jahre nach der unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung.

§ 6

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erlischt,

1. wenn die Aufsichtsbehörde seinem

Antrag auf Verzicht schriftlich zugestimmt hat (Absatz 2),

2. im Falle seines Todes oder
3. mit der unanfechtbaren Aufhebung der Bestellung durch die Aufsichtsbehörde (Absatz 3).

(2) Will der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf seine Bestellung verzichten, so hat er dies bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Nach diesem Antrag darf er keine Anträge für Amtshandlungen mehr annehmen und soll begonnene Amtshandlungen ordnungsgemäß abschließen. Zusammen mit seinem Verzichtsantrag berichtet er der Aufsichtsbehörde schriftlich über den Bearbeitungsstand dieser Amtshandlungen. Die Aufsichtsbehörde stimmt dem Verzichtsantrag schriftlich zu, wenn alle Amtshandlungen durch ihn ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Sie kann dem Verzichtsantrag ausnahmsweise auch vor dem Abschluss der Amtshandlungen zustimmen, wenn eine Abwicklung nach § 7 zweckmäßig oder der Abschluss der Amtshandlungen mit Einverständnis der Antragsteller anderweitig sichergestellt ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
2. sich erst später ergibt, dass eine der Bestellungs Voraussetzungen nach § 4 nicht vorlag oder zum Zeitpunkt der Bestellung Versagungsgründe nach § 5 nicht bekannt waren,
3. nach der Bestellung Gründe entsprechend § 5 Nummern 1, 2, 4, 5, 6, 8 oder 11 eingetreten sind,
4. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht nur vorübergehend gefährdet wird oder

5. sich dies aus der Ahndung von Berufspflichtverletzungen nach § 15 ergibt.

(4) Ist im Falle des § 9 Absatz 7 die Bestellung bereits erloschen, verpflichtet die Aufsichtsbehörde einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die erforderlichen Arbeiten zur Behebung der Mängel gegen eine Aufwandserstattung auszuführen. Sie soll diese Kosten gegenüber dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geltend machen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die Erlaubnis erteilen, sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe“ zu nennen. Diese Berufsbezeichnung ist jedoch nicht im Zusammenhang mit einer anderen Berufsausübung zu verwenden. Sie kann mit seinem Einverständnis bis zu einem Jahr nach Erlöschen der Bestellung in der Kooperation nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 oder in seiner, an einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übergebenen Geschäftsstelle mit aufgeführt werden. Entspricht das Verhalten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in Ruhe nicht den Berufspflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder § 3 Absatz 2 Satz 1, kann die Aufsichtsbehörde die Verwendung dieser Berufsbezeichnung untersagen.

(6) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Verwendung und den sicheren Verbleib der die Berufsausübung betreffenden analogen Unterlagen und digitalen Daten und kann die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 7 Abwicklung

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dessen Bestellung erloschen ist.

(2) Beginn und Abschluss der Abwicklung sowie die nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Beauftragten sind von der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

(3) Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Übersicht aller noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen einschließlich der Bearbeitungsstände und informiert die Antragsteller und die betroffenen Katasterbehörden über die Abwicklung. Sie kann unter Festsetzung einer Aufwandserstattung hiermit auch eine andere geeignete Person beauftragen.

(4) Die noch nicht abgeschlossenen Aufträge zu den Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 sind nicht Gegenstand der Abwicklung. Hierüber kann die Aufsichtsbehörde oder die nach Absatz 3 Satz 2 beauftragte Person die ihr bekannten Auftraggeber informieren, soweit diese Tätigkeiten nicht durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, dessen Bestellung erloschen ist, oder durch andere Stellen eigenverantwortlich weitergeführt werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde beauftragt einen oder mehrere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die begonnenen Amtshandlungen zum Abschluss zu bringen. Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf den Auftrag nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die Beauftragung jederzeit widerrufen.

(6) Der nach Absatz 5 beauftragte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Kosten für die gesamte Amtshandlung im eigenen Namen geltend zu machen. Einen bereits an den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gezahlten Vorschuss muss er sich dabei anrechnen lassen; dieser Vorschuss wird ihm von der Aufsichtsbehörde erstattet. Sind Leistungen des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bei der abschließenden Bearbeitung der Amtshandlung verwendet worden, so hat der Beauftragte diese Leistungsanteile zu beschreiben und der Aufsichtsbehörde die von ihr hierfür festgesetzten Gebührenanteile zu erstatten.

Bedient sich der Beauftragte des Personals oder der Sachmittel der Geschäftsstelle des ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, so hat er dies eigenverantwortlich abzugelten.

(7) Die mit der Abwicklung befassten Personen sind berechtigt, die Räume der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu betreten; § 14 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Personen sind berechtigt, alle zur Abwicklung erforderlichen analogen Unterlagen und digitalen Daten zu sichten und sicherzustellen.

(8) Abschließend stellt die Aufsichtsbehörde alle Kostenansprüche nach Absatz 6 Sätze 2 und 3 zusammen und verrechnet sie gegeneinander. Der sich aus dieser Verrechnung ergebende Kostenanspruch ist dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beziehungsweise der Aufsichtsbehörde zu erstatten.

(9) Im Falle eines Insolvenzverfahrens hat die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter die Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen zu betreiben und abschließend das Ergebnis nach Absatz 8 dem Insolvenzverwalter mitzuteilen.

Teil 3 Berufsausübung

§ 8 Niederlassung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seinen Beruf nur von seinem Niederlassungsort in Nordrhein-Westfalen ausüben.

(2) Er muss am Niederlassungsort eine Geschäftsstelle einrichten und diese so ausstatten, dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung gewährleistet ist. Er darf keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.

(3) Er ist verpflichtet, die Verlegung seiner Geschäftsstelle der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gilt als sein Sitz im Sinne des § 52 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), für seine sowie ihn betreffende Amtshandlungen.

§ 9

Ausführung von Amtshandlungen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seine Amtshandlungen unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Anträge zur Ausführung von Amtshandlungen anzunehmen, soweit nicht Gründe nach Absatz 3 vorliegen oder angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen nach § 16 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 566), verweigert werden.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muss die Annahme eines Antrags ablehnen, wenn

1. er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde,
2. ein Ausschließungsgrund nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 566), vorliegt,

3. die Aufsichtsbehörde aufgrund von Rückständen bei der Ausführung von Amtshandlungen verfügt hat, weitere Anträge abzulehnen oder
4. er sich aus anderen Gründen befangen fühlt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Antrag annehmen muss.

(4) Lehnt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Annahme eines Antrages nach den Absätzen 2 oder 3 ab oder kann er eine beantragte Amtshandlung nicht in angemessener Zeit ausführen, so hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(5) Er ist verpflichtet, alle Amtshandlungen so auszuführen, dass sie geeignet sind, dem Geobasisinformationssystem gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu dienen.

(6) Die im Rahmen der Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster erstellten Vermessungsschriften sind unmittelbar nach ihrer Erstellung bei den für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stellen einzureichen. Ergebnisse sonstiger Tätigkeiten sind, soweit sie der Aktualisierung des Geobasisinformationssystems dienen können, den zuständigen Stellen abweichend von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat Mängel in der Ausführung seiner Amtshandlungen auf seine Kosten zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn die Vermessungsschriften schon in das Geobasisinformationssystem übernommen worden sind. Stellt die für die Führung der Geobasisdaten zuständige Stelle schwerwiegende Mängel fest oder fehlen wesentliche Unterlagen, so sollen die gesamten Vermessungsschriften dem Öffentlich bestellten Vermessungs-

genieur zur Behebung der Mängel oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden, soweit er dafür die Verantwortung trägt. In Streitfällen entscheidet die für die Sachentscheidung zuständige Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

§ 10 **Vergütung**

(1) Für die Vergütung der Amtshandlungen gelten die §§ 6, 8 und 23 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nicht.

(2) Diese Amtshandlungen sind mit den Gebührensätzen für dieselben Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden zu vergüten.

§ 11 **Fachkräfte**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll sich der Mitwirkung geeigneter, bei ihm vertraglich beschäftigter Fachkräfte bedienen. Eine wirksame persönliche Überwachung der Arbeiten durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur muss gewährleistet sein.

(2) Außerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses dürfen die Fachkräfte keine selbstständige Tätigkeit entsprechend § 2 Absatz 1 ausüben.

(3) Vermessungsarbeiten für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 5 darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nur einer Fachkraft übertragen, für die von der Aufsichtsbehörde eine Vermessungsgenehmigung erteilt wurde.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszubilden.

(5) Er hat über jede bei ihm vertraglich beschäftigte Fachkraft oder auszubildende

Person eine Personalakte zu führen.

§ 12

Vertretung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann für seine Vertretung sorgen, wenn er durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen unaufschiebbaren Gründen gänzlich verhindert ist, seinen Beruf auszuüben. Bei einer Verhinderung von mehr als einer Woche muss er für seine Vertretung sorgen und dies der Aufsichtsbehörde umgehend anzeigen. Eine Vertretung von mehr als vier Wochen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Als Vertreter kann benannt werden

1. ein im Land Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder
2. eine andere Person, die die Bestellungsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 erfüllt und bei der keine dem § 5 Nummern 1 bis 6, 8, 13 oder 14 entsprechenden Versagungsgründe vorliegen. Vor Beginn der erstmaligen Vertretung hat sie den Berufseid bei der Aufsichtsbehörde zu leisten. Für die Dauer dieser Vertretung gilt dieses Gesetz für diese Person entsprechend.

(3) Kommt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 oder 3, nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter von Amts wegen zu bestellen. Der Vertreter darf seine Bestellung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(4) Der Vertreter bedient sich der Geschäftsstelle des Vertretenen. Er darf einen Antrag nicht annehmen, wenn er oder der Vertretene ihn nach § 9 Absatz 2 oder 3 ablehnen müsste. Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Vertretene dem Geschädigten.

§ 13**Kooperationen**

(1) Die in Nordrhein-Westfalen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen sich nur wie folgt durch einen schriftlichen Vertrag zur Berufsausübung zusammenschließen. Sie dürfen

1. gemeinsam eine Geschäftsstelle zur Berufsausübung nach den §§ 1 und 2 einrichten (Bürogemeinschaft). Amtshandlungen sind jedoch durch jeden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eigenverantwortlich auszuführen. Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 können die Fachkräfte auch bei der Bürogemeinschaft vertraglich beschäftigt sein. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure der Bürogemeinschaft vertreten sich gegenseitig und die Anzeigepflicht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 entfällt, soweit der Aufsichtsbehörde kein anderer Vertreter mitgeteilt wird.
2. sich ohne die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle bei der Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 unterstützen, indem bei anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigte Fachkräfte zur Abarbeitung von eigenen Auftragsüberhängen oder zum Zweck der Einführung neuer Verfahren und Techniken gelegentlich eingesetzt werden. Die eigenverantwortliche Ausführung der Amtshandlungen muss gewahrt bleiben; § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Berufspflichten, insbesondere § 3 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Satz 2 dürfen hierdurch nicht verletzt werden.
3. sich bei Tätigkeiten nach § 2 auch außerhalb der Bürogemeinschaft mit anderen natürlichen Personen zusammenschließen, soweit ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung gewahrt bleibt. Zu deren Gewährleistung ist von den Kooperationspartnern eine angemessene Versicherung gegen

Haftpflichtgefahren abzuschließen. Die Tätigkeiten nach § 2 dürfen in keinem Zusammenhang mit eigenen Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs stehen, insbesondere sind hierbei § 3 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Satz 2 zu beachten. Die Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 sowie die Verpflichtung, dass die Fachkräfte gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bei ihm vertraglich beschäftigt sein müssen, gelten für diese Kooperationen nicht.

4. bei der Ausstattung der Geschäftsstelle mit Hard- und Software sowie Vermessungsinstrumenten auch mit anderen kooperieren. Die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Verwendung obliegt dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(2) Die Gründung und Auflösung der Kooperation ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ihr den Kooperationsvertrag sowie weitere geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Kooperation vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Kooperation untersagen, wenn die ordnungsgemäße Berufsausübung nicht gewährleistet ist, insbesondere die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen oder die Informationspflichten gemäß Absatz 2 oder die Pflicht nach § 3 Absatz 6 nicht erfüllt werden.

Teil 4

Aufsicht

§ 14

Wahrnehmung der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde überwacht den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in seiner Berufsausübung nach § 1. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde unterstützt die jeweilige Fachbehörde sie bei ihrer Wahrnehmung der Aufsicht über Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 6. Die Aufsicht muss von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet werden, die oder der

dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört. Die Wahrnehmung der Aufsicht durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß dem Baukammergesetz bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die recht- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde persönlich sachgemäße Auskünfte über seine Berufsausübung gemäß § 1 zu geben und ihren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und entsprechende Einsicht in die Geschäftsvorgänge zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Tätigkeiten nach § 2, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Berufspflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erforderlich ist. Ist der Zugang zu den Räumen der Geschäftsstelle nur über eine Wohnung möglich, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. III Gliederungsnummer 100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478), insoweit eingeschränkt. Die Auskunftspflicht umfasst alle für die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde benötigten Informationen; erforderliche analoge und digitale Daten oder Materialien (Unterlagen) sind der Aufsichtsbehörde im Original oder in Kopie zur Verfügung zu stellen.

(4) Gerichte und Behörden sowie andere öffentliche und private Stellen haben personenbezogene Daten, die für die Versagung oder Aufhebung der Bestellung, für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie für ein Verfahren wegen Verletzung der Berufspflichten erforderlich sind, der Aufsichtsbehörde zu übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegen-

genstehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde informiert die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen über die Bestellung von Personen nach § 1, das Erlöschen deren Bestellung, die Einleitung und den Abschluss der Abwicklung deren Amtshandlungen, die Gründung und die Auflösung von Kooperationen nach § 13 sowie getroffene Ahndungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen teilt der Aufsichtsbehörde die Einleitung, den Abschluss und das Ergebnis berufsgerichtlicher Verfahren sowie ihr bekannt gewordene für die Aufsicht bedeutsame Sachverhalte mit.

(6) Mit Beginn der Bestellung führt die Aufsichtsbehörde eine Personalakte über den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(7) Für den sich aus der Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ergebenden Aufwand des Landes, der nicht durch Gebühren abgegolten ist, wird von jedem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein jährlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 15

Ahndung von Berufspflichtverletzungen

(1) Die Aufsichtsbehörde ahndet schuldhaftige Berufspflichtverletzungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durch

1. die Erteilung eines Verweises,
2. die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro oder
3. die Aufhebung der Bestellung.

(2) Bei schuldhaften Verstößen gegen das Kostenrecht soll die Geldbuße den mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil, den der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus der Berufspflichtverletzung gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß gemäß Absatz 1 Nummer 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht mehr gewährleistet ist, ist die öffentliche Bestellung auch ohne vorherige Ahndungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 1 oder 2 aufzuheben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder § 6 Absatz 5 führt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
2. die Ausführung von Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 im eigenen Namen anbietet oder abrechnet, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
3. den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu einer Unterschreitung der durch Rechtsverordnung (§ 19 Nummer 4) festgelegten Vergütung auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 können alle unberechtigt erstellten analogen und digitalen Unterlagen eingezogen oder vernichtet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), ist die Aufsichtsbehörde.

(5) Ist zum Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit auch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann die Aufsichtsbehörde das Verfahren zurückstellen und über die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung des Ergebnisses des strafrechtlichen Verfahrens entscheiden. § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Der bisher in Nordrhein-Westfalen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gilt als bestellt im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Abwicklungen werden nach dem bisherigen Berufsrecht weitergeführt.

(3) Berufspflichtverletzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, sind nach dem bisherigen Berufsrecht zu ahnden.

§ 18

Anhörung der Berufsvertretungen

Die Berufsvertretungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sollen bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gehört werden.

§ 19

Rechtsverordnungen

Das für dieses Berufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten der Beleihung, insbesondere bezüglich des Verfahrens der Bestellung (§ 4 Absatz 1), des Einsatzes von Fachkräften (§ 11), der Inhalte und der Form der Bekanntgaben (§ 1 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 2) sowie der Inhalte und der Führung der Personalakten (§ 11 Absatz 5 und § 14 Absatz 6).
2. Einzelheiten der Berufsausübung, insbesondere bezüglich der Ausstattung der Geschäftsstelle (§ 8 Absatz 2), der Geschäftsführung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, der Werbung (§ 3 Ab-

satz 4), des Umfangs und der Höhe der Haftpflichtversicherung (§ 1 Absatz 4), der Höhe und des Verfahrens für die Erhebung des Kostenbeitrages (§ 14 Absatz 7) sowie der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen (§ 19 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

3. Einzelheiten der Aufsicht, insbesondere bezüglich deren Wahrnehmung (§ 14) einschließlich der sich daraus ergebenden Pflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 14 Absatz 3) und anderer Stellen (§ 14 Absatz 4) sowie des Maßes und der Verfahren der Ahndungen von Berufspflichtverletzungen (§ 15) und der Verfahren beim Erlöschen der Bestellung (§ 6).
4. die Vergütung (§ 10).

§ 20

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermIng BO NRW - vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1992 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2009 S. 566) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1

des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2009 S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VII der Inhaltsübersicht wird das Wort "Bußgeldvorschriften" durch das Wort "Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

Abschnitt VII Bußgeldvorschriften und Schlussbestimmungen

- § 27 Bußgeldvorschriften
- § 28 Elektronische Kommunikation
- § 29 Rechtsverordnungen
- § 30 Weiterentwicklung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster (Experimentierklausel)
- § 31 Inkrafttreten

2. Die §§ 4, 5, 8, 11, 15, 16 und 27 der Inhaltsübersicht werden wie folgt gefasst:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines

- "§ 4 Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten",
- "§ 5 Bereitstellung durch andere Stellen",

- § 1 Aufgaben
- § 2 Wahrnehmung der Aufgaben
- § 3 Vorlage- und Unterrichtungspflicht
- § 4 Bereitstellung der Geobasisdaten
- § 5 Nutzung der Geobasisdaten
- § 6 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen
- § 7 Vermessungsmarken

Abschnitt II Landesvermessung

- "§ 8 Zweck und Inhalt des Geobasisinformationssystems für den Bereich der Landesvermessung",

- § 8 Inhalt und Zweck des Geobasisinformationssystems für den Bereich der Landesvermessung
- § 9 Erhebung und Führung von Geobasisdaten der Landesvermessung
- § 10 Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Landesvermessung

Abschnitt III Liegenschaftskataster

- "§ 11 Zweck und Inhalt des Geobasisinformationssystems für den Bereich des Liegenschaftskatasters",

- § 11 Inhalt und Zweck des Geobasisinformationssystems für den Bereich des Liegenschaftskatasters

- | | |
|-----------------------|---|
| "§ 15 (weggefallen)", | § 12 Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters |
| "§ 16 Pflichten" und | § 13 Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters |
| | § 14 Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters |
| | § 15 Gewährung von Einsicht und Erteilung von Auszügen durch andere Stellen |
| | § 16 Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten |
| | § 17 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken |
| | § 18 Antragsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure |

**Abschnitt IV
Feststellung und Abmarkung von
Grundstücksgrenzen**

- § 19 Feststellung von Grundstücksgrenzen
- § 20 Abmarkung von Grundstücksgrenzen
- § 21 Mitwirkung der Beteiligten
- § 22 Sonderfälle

**Abschnitt V
Katasterbehörden**

- § 23 Kreise und kreisfreie Städte
- § 24 Katasterämter
- § 25 Aufsicht, Unterrichts- und Weisungsrecht

**Abschnitt VI
Ausbildung**

- § 26 Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

**Abschnitt VII
Bußgeldvorschriften und Schlussbestimmungen**

- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| "§ 27 Ordnungswidrigkeiten". | § 27 Bußgeldvorschriften |
|------------------------------|--------------------------|

- § 28 Elektronische Kommunikation
- § 29 Rechtsverordnungen
- § 30 Weiterentwicklung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster (Experimentierklausel)
- § 31 Inkrafttreten

3. § 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Wahrnehmung der Aufgaben**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden durch die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, die für die Landesvermessung zuständige Behörde und die Bezirksregierungen wahrgenommen. Zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters werden die Katasterbehörden durch das Land gemäß einer Rechtsverordnung unterstützt."

(1) Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden durch die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, das Landesvermessungsamt und die Bezirksregierungen wahrgenommen. Zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters unterstützen das Landesvermessungsamt und die Bezirksregierungen auch die Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Programmsystemen für automatisierte Verfahren und Erneuerungsarbeiten einer Katasterbehörde, die überörtliche Bedeutung haben oder deren Leistungskraft übersteigen.

b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

(2) Die im Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens nach Maßgabe ihrer Berufsordnung wahrzunehmen. Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestellt sind, kann in Einzelfällen gestattet werden, Vermessungen nach § 12 Nr. 2 auszuführen. Die Erlaubnis erteilt die Bezirksregierung.

c) In Absatz 3 werden die Wörter "und Abmarkungen" gestrichen.

(3) In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz führen die Flurbereinigungsbehörden die erforderlichen Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen selbst durch; Absatz 2 bleibt unberührt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 12 Nr. 2" durch die Angabe "§ 12 Nummer 1" ersetzt.

(4) Andere als die in den Absätzen 1 und 3 genannten behördlichen Vermessungsstellen dürfen Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Nr. 2 ausführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin

oder eines Beamten der betreffenden Behörde stehen, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, und eigene Aufgaben erfüllt werden. Sie sind in diesen Fällen an die Weisungen der Aufsichtsbehörden des Landes im Umfang des § 25 gebunden.

(5) Vermessungsergebnisse, die zur Erfüllung eigener Aufgaben bei behördlichen Vermessungsstellen nach Absatz 4 oder Markscheiderinnen und Markscheidern entstanden sind, können für das Geobasisinformationssystem verwendet werden, wenn die zuständige Behörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Ergebnisse topographischer Vermessungen und Höhenmessungen freiberuflich oder gewerblich tätiger Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, betrieblicher Vermessungsstellen und sonstiger Behörden für das Geobasisinformationssystem verwendet werden. Darüber hinaus können Gebäudeeinemessungen der in Satz 1 und 2 genannten Personen und Stellen für das Liegenschaftskataster verwendet werden, wenn die Gebäude innerhalb geschlossener Werksbereiche liegen, keine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung vorliegt und die Katasterbehörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält; die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Sind Gebäude durch anerkannte Markscheiderinnen und Markscheider innerhalb ihres Geschäftskreises eingemessen und in das Risswerk (§ 63 Bundesberggesetz) aufgenommen worden, so kann das Liegenschaftskataster nach diesen Unterlagen ergänzt werden.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Vorlage- und Unterrichtungspflicht

(1) Wer Daten oder Materialien (Unterlagen) im Besitz hat, die für das Geobasisinformationssystem von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie den in § 2 Abs. 1 genannten Behörden auf Anforderung zur unentgeltlichen Auswertung zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende öffentliche Belange oder private Interessen dem entgegenstehen.

Aufwendungen, die dem Verpflichteten entstehen, sind zu erstatten.

(2) Zur Sicherung der Führung des Liegenschaftskatasters haben die für die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zuständigen Bauordnungsbehörden die Katasterbehörden über die ihnen bekannt gewordene Errichtung oder Änderung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, die für den Inhalt des Liegenschaftskatasters bedeutend sind, zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft Behörden, die in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden schaffen. Wird in einem Planfeststellungsverfahren der Plan durch eine oberste Landesbehörde festgestellt, so wird die Verpflichtung durch die planaufstellende Behörde erfüllt.

(3) In Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte den Katasterbehörden (§ 23) rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(4) Bildflugvorhaben, die den Zwecken des Geobasisinformationssystems (§ 1 Abs. 3) dienen können, sind dem Landesvermessungsamt anzuzeigen. Die bei solchen Bildflügen erzeugten Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse sind dem Landesvermessungsamt auf Anforderung zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Sie sind dem Landesvermessungsamt zur Übernahme in das Landesluftbildarchiv (§ 9 Nr. 4) anzubieten, sobald sie nicht mehr in eigenen Archiven aufbewahrt werden sollen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern "zu unterrichten" das Wort "zeitnah" eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Behörden, die in einem behördlichen oder behördlich geleiteten Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für Veränderungen schaffen wollen, die für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind, sind verpflichtet, dies der Katasterbehörde zeitnah mitzuteilen."
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Vorhaben der fluggestützten Fernerkundung, insbesondere Bildflug- und Laserscanvorhaben, die den Zwecken des Geobasisinformationssystems (§ 1 Absatz 3) dienen können, sind der für die Landesvermessung zuständigen Behörde anzuzeigen."
- bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

"§ 4**Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten**

(1) Die Geobasisdaten werden von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde zur Nutzung amtlich bereitgestellt und verbreitet. Die Nutzung der bereitgestellten Geobasisdaten darf nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.

(2) Durch die Bereitstellung wird die Einsicht in das Geobasisinformationssystem für Berechtigte sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen daraus durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Insbesondere sind hierzu Geodatendienste nach § 3 Absatz 3 des Geodatenzugangsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. 2009 S. 84) einzusetzen. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten."

"§ 5**Bereitstellung durch andere Stellen**

Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung dürfen neben den für die Führung der Ge-

§ 4**Bereitstellung der Geobasisdaten**

(1) Die Geobasisdaten werden zur Nutzung bereitgestellt und verbreitet, soweit hierdurch nicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird. Die Bereitstellung ermöglicht Berechtigten die Einsicht in das Geobasisinformationssystem, sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen durch die zuständigen Stellen. Insbesondere sind hierzu Online-Verfahren einzusetzen. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten.

(2) Das Innenministerium legt die Verfahren der Bereitstellung der Geobasisdaten (§ 29 Nr. 1) sowie die Standardausgaben aus dem Geobasisinformationssystem fest und bestimmt Inhalt und Gestaltung von Standarddiensten in der Landesvermessung und im Liegenschaftskataster.

(3) Die Landesbehörden, Landesbetriebe, Einrichtungen und Gerichte des Landes, Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes sowie die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Landes und Anstalten des öffentlichen Rechts i.S. des § 114a der Gemeindeordnung erhalten die in einer Rechtsverordnung aufgeführten Geobasisdaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben; § 15 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Die Bereitstellung der Geobasisdaten ist gebühren- oder entgeltfrei; die entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten, sofern nicht Online-Verfahren genutzt werden. Die Gebühren- oder Entgeltfreiheit gilt nicht, wenn eine kommerzielle Verwendung beabsichtigt ist oder wenn die zu zahlenden Gebühren oder Entgelte Dritten auferlegt oder wenn sonstwie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Vermessungsunterlagen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen.

§ 5**Nutzung der Geobasisdaten**

(1) Die Geobasisdaten werden mit Ausnahme der Eigentümerangaben (§ 11 Abs.

obasisdaten zuständigen Behörden in deren Auftrag auch andere behördliche Stellen Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 wahrnehmen."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

5) des Liegenschaftskatasters jedem zur Nutzung für eigene Zwecke zugänglich gemacht. Das Innenministerium kann die Befugnis zur Nutzung einschränken, soweit öffentliche Belange der Nutzung entgegenstehen oder die Gewähr für eine sachgerechte Verwendung nicht gegeben ist.

(2) Die Geobasisdaten und hieraus abgeleitete Produkte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde vervielfältigt, umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch im Rahmen des Betriebszweckes sind zulässig.

**§ 7
Vermessungsmarken**

(1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihren Grundstücken und an baulichen Anlagen Vermessungspunkte der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durch Vermessungsmarken festgelegt und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden.

(2) Berechtigte Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen berücksichtigt werden. Für entstandenen Schaden gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Vermessungsmarken dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 genannten zuständigen Behörden und von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (§ 2 Abs. 2) und anderen behördlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 4 angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 2 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden.

(5) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „der für die Landesvermessung zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Das Landesvermessungsamt“ durch die Wörter „Die für die Landesvermessung zuständige Behörde“ ersetzt.
- c) nach Absatz 7 wird der nachstehende Absatz 8 eingefügt:
- "(8) Für die Rückübertragung des Eigentums an den dem Land auf der Grundlage der Gesetze betreffend die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 (PrGS. 1865 S. 1033) und vom 7. April 1869 (PrGS. 1869 S. 729) überlassenen Grundstücken genügen die Einigung des aktuellen, zur Übernahme bereiten, Eigentümers des durch die Überlassung verkleinerten Grundstücks mit dem Land, vertreten durch die für die Landesvermessung zuständige Behörde, sowie gegebenenfalls die Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der für die Landesvermessung zuständigen Behörde. Für die Eintragung werden keine Kosten erhoben."
- können, hat dies unverzüglich der Katasterbehörde oder dem Landesvermessungsamt mitzuteilen. Vermessungsmarken dürfen von anderen als den in Absatz 3 genannten Stellen nur mit Zustimmung der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörde entfernt werden.
- (6) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Meter Durchmesser weder überbaut noch abgetragen, noch auf sonstige Weise verändert werden. Das Landesvermessungsamt kann die Schutzfläche auf bis zu zehn Meter Durchmesser erweitern, wenn dies zur Sicherung erforderlich ist.
- (7) Werden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte durch eine Schutzfläche (Absatz 6) in der Nutzung ihrer Grundstücke beschränkt, so sind sie dafür angemessen in Geld zu entschädigen, soweit ihnen Vermögensnachteile entstehen. Wird durch die Schutzfläche der Wert des Grundstücks gemindert, so ist ebenfalls eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren.

7. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

"§ 8

Zweck und Inhalt des Geobasisinformationssystems für den Bereich der Landesvermessung

(1) Im Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung sind für das Landesgebiet der Raumbezug einzurichten und die Erdoberfläche des Landes in ihrer topographischen Ausprägung darzustellen und zu beschreiben.

(2) Zu diesem Zweck sind für das Landesgebiet

1. Geobasisdaten des geodätischen Raumbezugs für Lage, Höhe und Schwere, insbesondere im Anschluss an internationale Bezugssysteme, und
2. die topographisch-kartographischen Geobasisdaten über die Erdoberfläche des Landes

unter besonderer Beachtung des § 1 in jederzeit unverändert wiedergabefähiger Form im Nachweis zu führen."

"§ 9

Erhebung und Führung von Geobasisdaten der Landesvermessung

Die Erhebung der Geobasisdaten der Landesvermessung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Daten im Sinne von § 8 im Geobasisinformationssystem zu führen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Einrichtung und Laufendhaltung der Festpunktfelder nach Lage, Höhe und Schwere,
2. der Aufbau und die Unterhaltung eines Satellitenpositionierungsdienstes und
3. die Einrichtung und Laufendhaltung des topographisch-kartographischen Infor-

§ 8

Inhalt und Zweck des Geobasisinformationssystems für den Bereich der Landesvermessung

Im Geobasisinformationssystem für den Bereich der Landesvermessung sind für das Landesgebiet

1. Geobasisdaten des geodätischen Raumbezugs für Lage, Höhe und Schwere, insbesondere im Anschluss an internationale Bezugssysteme, und
2. die topographisch-kartographischen Geobasisdaten über die Erdoberfläche des Landes

unter besonderer Beachtung des § 1 in jederzeit unverändert wiedergabefähiger Form nachzuweisen, darzustellen und zu beschreiben.

§ 9

Erhebung und Führung von Geobasisdaten der Landesvermessung

Die Erhebung und Führung der Geobasisdaten der Landesvermessung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Daten im Sinne von § 1 im Geobasisinformationssystem bereit zu stellen. Zur Erhebung und Führung gehören insbesondere

1. die Einrichtung und Laufendhaltung der Festpunktfelder,
2. der Aufbau und die Unterhaltung eines Satellitenpositionierungsdienstes,
3. die Einrichtung und Laufendhaltung der topographisch-kartographischen

mationssysteme."

**"§ 10
Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Landesvermessung**

(1) Die für die Landesvermessung zuständige Behörde stellt die Geobasisdaten der Landesvermessung und die hieraus abgeleiteten Produkte zur Nutzung bereit (§ 4). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Geobasisdaten des Informationssystems nach § 9.

(2) Die für die Landesvermessung zuständige Behörde kann weitere Geobasisdaten und Produkte bereitstellen."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "Inhalt und Zweck" durch die Bezeichnung "Zweck und Inhalt" ersetzt.
- b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Im Geobasisinformationssystem für den Bereich des Liegenschaftskatasters sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) aktuell darzustellen und

Informationen und

- 4. die Führung des Landesluftbildarchivs.

**§ 10
Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Landesvermessung**

(1) Das Landesvermessungsamt stellt die Geobasisdaten der Landesvermessung und die hieraus abgeleiteten Produkte zur Nutzung bereit (§§ 4 und 5). Dies sind insbesondere

- 1. Informationen zu allen Vermessungspunkten, soweit sie nicht zum Liegenschaftskataster gehören, die den einheitlichen geodätischen Raumbezug der Lage, Höhe oder Schwere nach repräsentieren,
- 2. der Satellitenpositionierungsdienst, der aufbauend auf einem Netz von Referenzstationen den Raumbezug festpunktunabhängig bereit stellt,
- 3. das Topographisch-Kartographische Informationssystem, das die landschaftsbeschreibenden topographischen Daten in der Form objektbasierter Modelle umfasst.

(2) Das Landesvermessungsamt kann weitere Geobasisdaten und Produkte auf Grund der Maßnahmen nach § 9 bereit stellen.

§ 11

Inhalt und Zweck des Geobasisinformationssystems für den Bereich des Liegenschaftskatasters

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) aktuell darzustellen und zu beschreiben. Die Darstellung und Beschreibung umfasst die Liegenschaftsan-

zu beschreiben. Zu diesem Zweck sind für das Landesgebiet die Liegenschaftsangaben, die Eigentümerangaben, die Angaben zur tatsächlichen Nutzung und die Angaben zur charakteristischen Topographie unter besonderer Beachtung des § 1 in jederzeit unverändert wiedergabefähiger Form im Nachweis zu führen."

gaben, die Eigentümerangaben, die Angaben zur Nutzung und die Angaben zur charakteristischen Topographie in jederzeit unverändert wiedergabefähiger Form. Daneben werden weitere Unterlagen in den Liegenschaftskatasterakten geführt. Der detaillierte Inhalt des Liegenschaftskatasters wird in einer Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Ein Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Flurstücke werden auf Antrag gebildet oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig oder erforderlich ist, von Amts wegen. Werden Flurstücke in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren gebildet, so ist das Liegenschaftskataster zu berichtigen. Sind für Enteignungsverfahren oder zur Abgrenzung öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren nur Teile von Flurstücken erforderlich, kann die Katasterbehörde auf Antrag der jeweils für das Verfahren zuständigen Stelle neue Flurstücke bilden, § 22 bleibt hiervon unberührt; Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

(3) Gebäude sind dauerhafte, selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die wegen ihrer Bedeutung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind. Sie können von Menschen betreten werden und sind geeignet oder bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren, Sachen oder der Produktion von Wirtschaftsgütern zu dienen.

(4) Liegenschaftsangaben umfassen insbesondere die Angaben zur geometrischen Form, Lage und Größe der Liegenschaften einschließlich der bestimmenden Koordinaten sowie Angaben zu Flurstücksnummern, Straßennamen, Hausnummern und Lagebezeichnungen.

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eigentümerangaben sind in Übereinstimmung mit dem Grundbuch die Namen, Geburtsdaten und

(5) Eigentümerangaben sind die Namen und Geburtsdaten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten in

rechtlichen Anteilsverhältnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Erbbauberechtigten, die der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften und die Angaben zu Verwaltern sowie die Grundbuchbezeichnung."

Übereinstimmung mit dem Grundbuch, ihre der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften, die Anteilsverhältnisse und die Angaben zu Verwaltern sowie die Grundbuchbezeichnung. Eigentümerangaben von nicht im Grundbuch nachgewiesenen Grundstücken werden von der Katasterbehörde geführt, soweit das Eigentum gegenüber der Katasterbehörde nachgewiesen ist. Ein Recht der Betroffenen, Eigentümerangaben löschen oder sperren zu lassen, besteht nicht; ein Berichtigungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

(6) Ergänzend können öffentlich-rechtliche Festlegungen geführt werden. Öffentlich-rechtliche Festlegungen sind auf den Grund und Boden bezogene Bewertungen, Rechte, Beschränkungen, Belastungen oder andere Festlegungen, die öffentlich-rechtlich begründet sind. Soweit nicht der Nachweis im Liegenschaftskataster gesetzlich festgelegt ist, können anstelle der öffentlich-rechtlichen Festlegungen Hinweise und Verknüpfungen geführt werden.

(7) Die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes ermittelten Ergebnisse der Bodenschätzung werden im Liegenschaftskataster geführt.

(8) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren.

(9) Darüber hinaus hat das Liegenschaftskataster insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen.

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

**"§ 12
Erhebung der Geobasisdaten des
Liegenschaftskatasters**

Die Erhebung umfasst alle Maßnahmen zur Erneuerung und Fortführung der

**§ 12
Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters**

Die Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters umfasst:

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder Koordinierung von Grundstücksgrenzen, zur Erfassung von Gebäuden und zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes (Liegenschaftsvermessungen);
2. Erhebungen zur Laufendhaltung der Angaben über die tatsächliche Nutzung und die charakteristische Topographie;
3. die Verwendung der Mitteilungen zur Laufendhaltung der Liegenschafts- und Eigentümerangaben;
4. die Verwendung sonstiger Informationen zur Fortführung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Liegenschaftskataster wird in einem landeseinheitlichen Standard eingerichtet und geführt. Auf der Grundlage fortschreitender technischer Entwicklungen ist das Liegenschaftskataster bei Bedarf neu einzurichten. Die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters ist ortsüblich bekanntzugeben."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Werden im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführte Daten von der jeweils zuständigen Behörde in einem Informationssystem originär geführt, ist durch eine Verknüpfung mit diesem Informationssystem ein automatisierter Zugriff der Katasterbehörde auf den jeweils zugelassenen Datenbestand sicherzustellen. Dieses Verfahren ersetzt die Führung der

1. die Maßnahmen zur Einrichtung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters einschließlich des Aufbaus von Vermessungspunktfeldern des Liegenschaftskatasters,
2. die Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen dienen (Liegenschaftsvermessungen),
3. die sonstigen Maßnahmen zur Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters.

§ 13

Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster wird in einem landeseinheitlichen Standard geführt.

(2) Die Katasterbehörde (§ 23) kann zur Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters die Speicherung der Eigentümerangaben durch eine Verknüpfung mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des maschinell geführten Grundbuchs ersetzen. Entsprechend kann das Grundbuchamt in für die Führung des Grundbuchs erforderlichem Umfang auf das Liegenschaftskataster zugreifen.

jeweiligen Daten im eigenen Informationssystem der Katasterbehörde. Entsprechend kann eine andere Behörde im für sie erforderlichen Umfang auf die Daten des Liegenschaftskatasters zugreifen."

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Erneuerung und Fortführung der Liegenschaftsangaben gemäß § 11 Absatz 4 sowie der Eigentümerangaben nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 ist den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen sind Koordinaten und geringfügige Flächenänderungen sowie Daten, die nach Absatz 2 geführt werden."

(3) Neueinrichtung und Fortführung der Liegenschaftsangaben (§ 11 Abs. 4), mit Ausnahme der Koordinaten und geringfügiger Flächenänderungen, und der Eigentümerangaben (§ 11 Abs. 5) des Liegenschaftskatasters sowie der Ertragsmesszahl (§ 11 Abs. 7) sind den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Bei einer Führung der Eigentümerangaben nach Absatz 2 Satz 1 kann auf ihre Bekanntgabe verzichtet werden. Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbbaurecht mehreren Personen zu, deren Wohnsitz nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, so genügt die Bekanntgabe an diejenigen, deren Anschrift bekannt ist.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Grundbuch- und Finanzverwaltung werden über die Neueinrichtung sowie die Erneuerung und Fortführung der sie betreffenden Angaben des Liegenschaftskatasters entsprechend einer Rechtsverordnung benachrichtigt."

(4) Grundbuchamt und Finanzamt werden über Neueinrichtung und Fortführungen der sie betreffenden Angaben des Liegenschaftskatasters entsprechend einer Rechtsverordnung benachrichtigt.

- e) in Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Neueinrichtung" durch die Wörter "Die Erneuerung" ersetzt.

(5) Neueinrichtung und umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu machen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird die Angabe "(§§ 4 und 5)" durch die Angabe "(§ 4)" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

"§15
(weggefallen)"

§ 14

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Katasterbehörden stellen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit (§§ 4 und 5).

(2) Die Eigentümerangaben werden jedem bereit gestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

(3) Nach Erfüllung des Zwecks, zu dem die Eigentümerangaben bereit gestellt worden sind, sind sie zu löschen. Ein Aufbau von Datenbeständen für unbestimmte Zwecke ist unzulässig.

(4) Zuständig für die amtliche Beglaubigung von Originalauszügen aus dem Liegenschaftskataster sind die Katasterämter. Mit Hilfe automatischer Einrichtungen auf fälschungsgeschützten Vordrucken erstellte analoge Auszüge ohne Unterschrift und ohne Siegel oder Stempel stehen beglaubigten Auszügen gleich.

§ 15

Gewährung von Einsicht und Erteilung von Auszügen durch andere Stellen

(1) Zur Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und zur Erteilung von Auszügen daraus sowie zur Verbreitung von Geobasisdaten und Produkten des Liegenschaftskatasters wird beim Landesvermessungsamt ein Geodatenzentrum eingerichtet. Das Geodatenzentrum erfüllt die in Satz 1 genannten Aufgaben, wenn diese über das Gebiet eines Katasteramtes hinausgehen, und handelt hierbei im Auf-

trag der Katasterbehörden. Das Geodatenzentrum kann die Übereinstimmung abzugebender Daten mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster zu bestimmten Stichtagen bescheinigen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Zur Regelung bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Katasterbehörde, in der mindestens die technischen Rahmenbedingungen und die Erstattung des Aufwandes geregelt werden. Die Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Landesvermessung bleibt hiervon unberührt.

(2) Kreisangehörige Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die im Online-Verfahren auf das Liegenschaftskataster zugreifen, können den Eigentümerinnen, Eigentümern und anderen Berechtigten im Auftrag der Katasterbehörde Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren und Auszüge daraus erteilen. Absatz 1 Satz 5 und § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 4 Abs. 3 findet hier keine Anwendung.

(3) Für die Einsichtnahme Dritter in das Liegenschaftskataster und die Erteilung von Auszügen daraus erheben die kreisangehörigen Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Gebühren und Auslagen nach der für die Katasterbehörde geltenden Gebührenordnung. Die Gebühren stehen der Katasterbehörde zu.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) in der Überschrift werden die Wörter "der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten" gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die jeweiligen Erbbau- und Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung

§ 16 Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Die Eigentümerin und der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu

des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und Vermessungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich sind."

- c) in Absatz 3 wird die Angabe "(§ 29 Nr. 11)" durch die Angabe "(§ 29 Nummer 10)" ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 2 wird die Angabe "(§ 12

machen und die Vermessung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich ist.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.

(3) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche entsprechend einer Rechtsverordnung (§ 29 Nr. 11) auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Die Eigentümerin und der Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch nicht eingetragen ist, sind verpflichtet, der Katasterbehörde Urkunden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, aus denen sich ihr Eigentumsrecht ergibt.

§ 17

Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Katasteramtes (§ 24) und die von ihr oder ihm beauftragten Beamtinnen oder Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sind befugt, Anträge der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen oder zu beurkunden.

(2) Die für die Ausführung von Vermessungen nach § 12 Nr. 2 verantwortlichen Be-

Nr. 2)" durch die Angabe "(§ 12 Nummer 1)" ersetzt.

amtinnen oder Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes anderer behördlicher Stellen (§ 2 Abs. 4) und die von ihnen beauftragten Beamtinnen oder Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (§ 2 Abs. 2) sind befugt, Anträge der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen.

(3) Von dieser Befugnis soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigen den Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden oder wenn die Teilung erforderlich ist, damit die Grundstücke den örtlichen und wirtschaftlichen Einheiten entsprechen.

(4) Auf die öffentliche Beglaubigung und Beurkundung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 beauftragten Beamtinnen und Beamten sollen bei der öffentlichen Beglaubigung auf den ihnen erteilten Auftrag Bezug nehmen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

(5) Für die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen öffentlichen Beglaubigungen werden Gebühren nicht erhoben.

§ 19

Feststellung von Grundstücksgrenzen

15. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort "Lage" die Wörter "eindeutig und zuverlässig" eingefügt.

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5).

(2) Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde (§ 23) anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung), dabei steht es einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen sowie markante Merkmale an Gebäuden oder an Grenzeinrichtungen diese Grundstücksgrenzen zutreffend kennzeichnen. Bei bereits festgestellten Grundstücksgrenzen steht eine solche Entscheidung nur dann einer Abmarkung rechtlich gleich, wenn mit ihr Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden (amtliche Bestätigung)."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
2. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
3. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen,
4. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
5. eine Grundstücksgrenze auf Grund unterschiedlicher Belas-

§ 20

Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle aufgrund örtlicher Untersuchung entscheidet, dass vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

- a) die Grundstücksgrenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen hinreichend gekennzeichnet ist,
- b) Grenzzeichen die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten damit einverstanden sind, dass die Grenzen ihrer Grundstücke nicht abgemarkt werden,
- c) es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
- d) Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
- e) die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

tungen im Grundbuch eines Eigentümers beibehalten werden muss, da eine Vereinigung der betroffenen Grundstücke nicht möglich ist."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Abmarkung ist zurückzustellen, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft gekennzeichnet werden können. Die jeweilige Vermessungsstelle ist verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe vorzunehmen."

(3) Die Abmarkung soll zurückgestellt werden, wenn und soweit Grundstücksgrenzen, zum Beispiel wegen Bauarbeiten, vorübergehend nicht dauerhaft bezeichnet werden können. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen auch Grenzzeichen zu dulden, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzzeichen dürfen nur von den in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen angebracht, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

(6) Die Vorschriften über die Abmarkung gelten auch, wenn verlorengegangene Grenzzeichen ersetzt oder vorhandene Grenzzeichen in ihrer vorgefundenen Lage verändert oder entfernt werden.

e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

"(6) Wer Maßnahmen veranlasst, durch die Grenzzeichen unbefugt entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert werden, hat auf seine Kosten die erneute Abmarkung von einer hierzu befugten Stelle (Absatz 5) vornehmen zu lassen. Wird dieser Verpflichtung nachgekommen, kann auf die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 in

Verbindung mit § 27 Absatz 2 verzichtet werden.

(7) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 3 und 6 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten veranlassen."

17: 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zugleich wird ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu ihre Zustimmung zu erklären."

§ 21

Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; sie oder er wird dadurch nicht Beteiligte oder Beteiligter.

(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§ 19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§ 20) bekanntgegeben.

(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.

(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten erhalten Kopien der sie betreffenden Teile der Niederschriften.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung sind den Beteiligten, die die Anerkennungs- und Zustimmungserklärung gemäß Absatz 2 nicht abgegeben haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Auf eine erneute Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist zu verzichten, soweit im Grenztermin hierzu bereits ausdrücklich Einwendungen erhoben und in der Niederschrift gemäß Absatz 4 protokolliert worden sind."

- bb) In Satz 3 wird das Wort "ist" durch das Wort "sind" ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "die" die Wörter "tatsächliche Nutzung und" eingefügt.

(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die im Grenztermin die ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Abmarkung, soweit ihr nicht schriftlich widersprochen wurde. Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. Für die Offenlegung sind die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 5 entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

§ 23

Kreise und kreisfreie Städte

(1) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben als Katasterbehörden

1. das Liegenschaftskataster zu führen und dessen Daten bereitzustellen,
2. Liegenschaftsvermessungen auszuführen,
- 3 die charakteristische Topographie zu erfassen, sowie
- 4 an Aufgaben gemäß §§ 9 und 10 nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 29 Nr. 2) mitzuwirken.
Die Kreise und die kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummern 1 bis 4 ist der Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe des

§ 3 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung und des § 2 Abs. 5 und 6 Kreisordnung eröffnet.

(2) Die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden sind zudem befugt, Tatbestände, die sie durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt haben, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden (§ 61 Abs. 1 Nr. 8 BeurkG), sowie weitere ihnen nach Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

- b) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(3) Bei Vorhaben der Landesvermessung, die sich über Gebiete mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte erstrecken, koordiniert die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Arbeiten.

(4) Die Bezirksregierungen übernehmen aus dem Aufgabenbereich nach Absatz 1 Arbeiten zur Ergänzung, Erneuerung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und seiner geodätischen Grundlagen, soweit es aus übergeordneten Gesichtspunkten oder zur Einführung oder Entwicklung besonderer Verfahren notwendig oder zweckmäßig ist.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

**§ 25
Aufsicht, Unterrichts- und Weisungsrecht**

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 12 Nr. 2" durch die Angabe "§ 12 Nummer 1" ersetzt.

(1) Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden (§ 23 Abs. 1). Sie führt zudem die Aufsicht über die behördlichen Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 4) mit Ausnahme der kreisangehörigen Gemeinden, soweit diese Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Nr. 2 durchführen.

(2) Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, soweit diese Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Nr. 2 durchführen.

(3) Die Aufsicht erstreckt sich auf die gesetzmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.

- (4) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die gesetzmäßige und zweckmäßige Aufgabenerfüllung unterrichten.
- (5) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der genannten Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sie
- b) In Absatz 5 wird die Angabe "a)" durch die Angabe "1." und die Angabe "b)" durch die Angabe "2." ersetzt.
- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben und die einheitliche Darstellung der Arbeitsergebnisse zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Belange gefährdet sein können.

(6) Die Behörden der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände haben auch in Angelegenheiten nach diesem Gesetz (§ 2 Abs. 4 sowie § 23 Abs. 1) die Befugnisse der §§ 118 bis 122 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 26 Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

20. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium" und die Wörter "Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Wörter "für die Flurbereinigung zuständigen Ministerium" ersetzt.
- (1) Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung. Dabei sollen insbesondere geregelt werden
1. die Vorbildungsvoraussetzungen (§ 19 Landesbeamtengesetz) und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
 2. der Inhalt, das Ziel und die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes sowie die Dauer des Vorbe-

reitungsdienstes,

3. die Kürzung der Ausbildung und des Vorbereitungsdienstes durch Anrechnung förderlicher Zeiten sowie die Verlängerung,
4. die vorzeitige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch die Laufbahnprüfung (Große Staatsprüfung) nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Landesbeamtengesetz,
5. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und deren Berücksichtigung bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses,
6. die Zulassung zur Prüfung, die Art und Zahl der Prüfungsleistungen und das Verfahren der Prüfung,
7. die Bildung der Prüfungsausschüsse,
8. die Prüfungsnoten sowie die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses,
9. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
10. die Voraussetzungen für den Aufstieg aus der nächstniedrigeren Laufbahn derselben Fachrichtung.

(2) Wer die Große Staatsprüfung bestanden hat, darf die Berufsbezeichnung Vermessungsassessorin oder Vermessungsassessor führen.

21. In der Überschrift zu Abschnitt VII wird das Wort "Bußgeldvorschriften" durch das Wort "Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

**Abschnitt VII
Bußgeldvorschriften und Schlussbestimmungen**

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Bußgeldvorschriften" durch das Wort "Ordnungswidrigkeiten" ersetzt.

**§ 27
Bußgeldvorschriften**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- "1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 die bereitgestellten Geobasisdaten widerrechtlich nutzt,"
1. entgegen § 5 Abs. 2 Ergebnisse des Geobasisinformationssystems ohne Zustimmung vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
 2. sich entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Eigentümerangaben des Liegenschaftskatasters ohne berechtigtes Interesse verschafft oder diese gemäß § 14 Abs. 3 nach Erfüllung des Zwecks nicht löscht,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 und 5 Vermessungsmarken anbringt, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Abs. 5 Grenzzeichen anbringt, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert,
 5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 4 oder § 20 Abs. 5 Satz 2 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken, Sichtzeichen oder Grenzzeichen gefährdet,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 6 Schutzflächen überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert.
- bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 7 eingefügt:
- "7. entgegen § 3 Absatz 1 Daten oder Materialien nach Anforderung durch die in § 2 Absatz 1 genannten Behörden diesen nicht zur Verfügung stellt."
- cc) Nach Nummer 7 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Übrigen bleiben Ahndungsmaßnahmen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. 2000 S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. 2011 S. 338), unberührt."

- c) In Absatz 3 wird das Wort "verbotswidrig" durch das Wort "unzulässig" ersetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend EURO geahndet werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 können verbotswidrig hergestellte Produkte eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde.
23. In § 28 wird das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium" ersetzt.
24. § 29 wird wie folgt gefasst:

**"§ 29
Rechtsverordnungen**

Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. den Inhalt, die Führung, die Bereitstellung sowie die Nutzung der Geobasisdaten und der hieraus abgeleiteten Produkte (insbesondere § 4, § 5 und § 11 Absatz 1 und 2);
2. die Zuständigkeiten und die Zu-

**§ 28
Elektronische Kommunikation**

§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen findet nur Anwendung, wenn und soweit das Innenministerium durch Rechtsverordnung die elektronische Kommunikation zugelassen hat.

**§ 29
Rechtsverordnungen**

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. den Inhalt, die Führung, die Bereitstellung sowie die Nutzung der Geobasisdaten und der hieraus abgeleiteten Produkte (insbesondere § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2),
2. die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit einschließlich der Mitwirkung der in § 2 Abs. 1 genannten Be-

- sammenarbeit einschließlich der Mitwirkung der in § 2 Absatz 1 genannten Behörden;
3. die Zulassung der elektronischen Kommunikation (§ 28);
 4. das Verfahren der Offenlegung (§ 13 Absatz 5 und § 21 Absatz 5);
 5. das Verfahren bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen (§§ 19 und 20), bei der Abmarkung in Bodenordnungsverfahren, bei der Bildung von Flurstücken zur Vorbereitung von Enteignungs- und öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren nach § 11 Absatz 2 sowie bei der Zurückstellung der Abmarkung nach § 20 Absatz 3 und Durchsetzung der Pflichten nach § 20 Absatz 6;
 6. die Einräumung von Nutzungsrechten an Geobasisdaten sowie Entscheidungen über die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelten;
 7. im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium das Verfahren der Benachrichtigung der Grundbuch- und Finanzämter über die Neueinrichtung und Fortführung der sie betreffenden Angaben des Liegenschaftskatasters (§ 13 Absatz 4);
 8. im Einvernehmen mit dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium die Form und das Verfahren der Abgabe archivwürdiger Katasterdokumente und periodischer Auswertungen aus dem Liegenschaftskataster an die staatlichen Archive. Dabei ist auch kommunalen Aufgaben und Interessen an der weiteren Nutzung archivwürdiger Katasterdokumente Rechnung zu tragen;
 9. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für die Flurbere-
- hörden,
 3. die Zulassung der elektronischen Kommunikation (§ 28),
 4. die Abgabe der Geobasisdaten nach § 4 Abs. 3,
 5. das Verfahren der Offenlegung (§ 13 Abs. 5 und § 21 Abs. 5),
 6. das Verfahren bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen (§§ 19 und 20), bei der Abmarkung in Bodenordnungsverfahren, sowie bei der Bildung von Flurstücken zur Vorbereitung von Enteignungs- und öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren (§ 11 Abs. 2),
 7. die Einräumung von Nutzungsrechten an Geobasisdaten sowie Entscheidungen über die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelten,
 8. im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium das Verfahren der Benachrichtigung der Grundbuch- und Finanzämter über die Neueinrichtung und Fortführung der sie betreffenden Angaben des Liegenschaftskatasters (§ 13 Abs. 4),
 9. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport die Form und das Verfahren der Abgabe archivwürdiger Katasterdokumente und periodischer Auswertungen aus dem Liegenschaftskataster an die staatlichen Archive. Dabei ist auch kommunalen Aufgaben und Interessen an der weiteren Nutzung archivwürdiger Katasterdokumente Rechnung zu tragen,
 10. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im

reinigung zuständigen Ministerium Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 26);

10. das Verfahren gemäß § 16 Absatz 2 und 3."

25. In § 30 wird das Wort "Innenministerium" durch die Wörter "für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium" ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869

Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. NRW. S. 161) wird aufgehoben.

Lande Nordrhein-Westfalen (§ 26),

11. das Verfahren der Gebäudeeinmessung entsprechend § 16 Abs. 2 und 3.

§ 30

Weiterentwicklung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster (Experimentierklausel)

Für die Erprobung neuer Verfahren zur Weiterentwicklung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters kann das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen zulassen.

Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869

§ 1

(1) Ist ein auf Grund der Gesetze vom 7. Oktober 1865 oder vom 7. April 1869 dem Staate überlassenes Grundstück für die Festlegung der trigonometrischen Punkte und die Sicherstellung der Marksteine nicht mehr notwendig, so genügen zur Rückübertragung des Eigentums auf den zeitigen Eigentümer des durch die Überlassung verkleinerten Grundstücks die Einigung dieses Eigentümers und des Staates und die Eintragung in das Grundbuch.

(2) Der Regierungspräsident ist befugt, den Fiskus bei den Rechtsgeschäften, die sich auf die Rückübertragung des Eigentums beziehen, zu vertreten.

(3) Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Regierungspräsidenten

(4) Für die Eintragung werden Kosten nicht erhoben.

§ 2

Für die Rückgabe des Grundstücks ist die bei der Überlassung festgesetzte Geldentschädigung zu entrichten. Ist keine Entschädigung gezahlt, so geschieht die Rückgabe unentgeltlich.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Begründung zu Artikel 1****A: Allgemeiner Teil**

Das derzeitige Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI), die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÖbVermIng BO NRW), entspricht in wesentlichen Merkmalen den Erfordernissen der 1960er Jahre. Zwar wurde dieses Gesetz in den Jahren 1992, 1994 und 2005 novelliert, eine komplette Überarbeitung des gesamten Berufsrechts, bestehend aus dem Gesetz, den Verordnungen sowie den Erlassen jedoch zurückgestellt. Es ist daher geboten, das Berufsrecht insgesamt den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklungen im Bausektor und damit auf dem Grundstücksmarkt sind Öffnungen bei der Berufsausübung der ÖbVI erforderlich. Hierbei ist die Doppelfunktion des ÖbVI, sowohl die eines freiberuflich tätigen Unternehmers als auch die einer mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehenen Person, die souverän Amtshandlungen als Kernfunktion der öffentlichen Bestellung ausführt, zu berücksichtigen.

Die Funktion der öffentlichen Bestellung, die in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzenten für eine personelle Entlastung der Katasterbehörden sorgt, soll in keinem Fall gefährdet und das diesbezüglich ruhende EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001 / 4483 nicht erneut eröffnet werden. Konkretisiert wird die Öffnung der Berufsausübung der ÖbVI im Wesentlichen durch Erweiterung der zulässigen Tätigkeiten (§ 2) sowie ihrer Kooperationsmöglichkeiten (§ 13). Diese Öffnung erfordert insbesondere im Hinblick auf das Spannungsfeld des Wettbewerbs der ÖbVI auf dem freiberuflichen Sektor ihrer Tätigkeit und ihrer Funktion als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts eine Stärkung ihrer Aufsicht durch das Land. Die Verantwortung des Landes als die Stelle, die die öffentliche Bestellung vornimmt, muss u. a. auch bei den erforderlichen Abwicklungen der Geschäftsvorgänge eines ausgeschiedenen ÖbVI (§ 7) zum Tragen kommen. Die bisher bestehende Regelung, mit der die Aufsichtsbehörde einen anderen ÖbVI eigenverantwortlich mit der Abwicklung zu betrauen hatte, kann nicht mehr fortbestehen, da solche Abwicklungen zum Teil mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für den abwickelnden ÖbVI verbunden waren, die im Extremfall auch seine Geschäftsstelle existentiell gefährden konnten.

Um den Gesetzescharakter zu unterstreichen wird die bisherige Bezeichnung "Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermIng BO NRW -" in die Bezeichnung " Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW)" umbenannt. Das ÖbVIG NRW wurde zudem neu gegliedert und an die zwischenzeitlichen Entwicklungen (Rechtsprechung zur Werbung, etc.) angepasst. Im Einzelnen werden die Regelungen des ÖbVIG NRW wie folgt begründet:

B: Besonderer Teil

zu § 1: allgemein

Mit der öffentlichen Bestellung überträgt das Land Nordrhein-Westfalen die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben des Landes auf eine qualifizierte Privatperson. Ergänzend darf der ÖbVI weitere Aufgaben, die aber nicht der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung des Landes zuzuordnen sind, ausführen (§ 2).

zu Absatz 1

Die Berufsbezeichnung gilt für die Berufsausübung nach § 1 und § 2, da sie der Person und damit ihrer gesamten Berufsausübung zugeordnet wird. Ergänzend wird die Berufsbezeichnung geschützt und ein Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 16).

zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass der Beruf des ÖbVI kein Gewerbe ist, sondern dass der ÖbVI als ein mit hoheitlichen Aufgaben beliehener Unternehmer freiberuflich tätig ist. Seine Berufsausübung darf sich daher nicht allein am wirtschaftlichen Gewinn orientieren, sondern muss primär seiner Verpflichtung gegenüber dem Staat und der Allgemeinheit Rechnung tragen. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wurde der in der ÖbVermlng BO NRW verwendete Begriff „Organ des öffentlichen Vermessungswesens“ im ÖbVIG NRW durch den Begriff „unabhängiger Träger öffentlicher Verwaltung“ ersetzt. Nach Definition handelt ein Organ (Innenminister, Landrat, Oberbürgermeister) als Verwaltung für seinen Rechtsträger, z. B. eine Gebietskörperschaft (Land, Kreis, Gemeinde). Organe selbst besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Da der ÖbVI kein Organ des Landes ist, sondern als Beliehener in privater Rechtsträgerschaft im Rahmen seiner hoheitlichen Befugnisse tätig ist, war der Begriff entsprechend zu ändern.

In diesem Absatz wird dem ÖbVI die Befugnis übertragen, bestimmte hoheitliche, die Zuständigkeit des Landes NRW betreffende Aufgaben, wahrzunehmen.

Nummer 1:

Der ÖbVI ist - neben den für diese Aufgaben nach dem VermKatG NRW zuständigen Katasterbehörden - berechtigt, Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder Koordinierung von Grundstücksgrenzen sowie zur Einmessung von Gebäuden und Vermessungen zur Laufendhaltung des Anschlusspunktfeldes (Liegenschaftsvermessungen), durchzuführen (siehe auch Artikel II des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes, Änderung des § 12 VermKatG NRW). Die Durchführung dieser Amtshandlungen zählt zu den klassischen hoheitlichen Aufgaben des Berufs.

Nummer 2:

Nach § 5 VermKatG NRW (siehe auch Artikel II des Zweiten Katastermodernisierungsgesetzes, Änderung des § 5 VermKatG NRW) in Verbindung mit der zukünftigen Rechtsverordnung dürfen die ÖbVI Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren und Auszüge daraus erteilen. Die bisher nach § 15 VermKatG NRW bestehenden vertraglichen Regelungen gelten übergangsweise weiter.

Nummer 3:

Diese hoheitliche Aufgabe umfasst die als amtliche Grenzanzeige bezeichneten Tätigkeiten. Die amtliche Grenzanzeige wird schriftlich dokumentiert und als amtliche Bescheinigung oder als Urkunde gefertigt.

Nummer 4:

Die gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 6 i. V. m. § 63 BeurkG unberührt bleibenden landesrechtlichen Vorschriften der hoheitlichen Befugnisse nach § 17 VermKatG NRW werden hier korrespondierend aufgeführt.

Nummer 5:

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 8 BeurkG unberührt bleibende landesrechtliche Vorschriften der hoheitlichen Befugnisse werden hierdurch für die ÖbVI festgelegt.

Nummer 6:

Ergänzend zu den klassischen hoheitlichen Aufgaben der ÖbVI eröffnet die hochqualifizierte Ausbildung der ÖbVI weitere Zuweisungen von hoheitlichen Aufgaben. Diese Zuweisungen können nur durch das Land in anderen Gesetzen und Verordnungen erfolgen. Hierzu zählt zum Beispiel die Erstellung von amtlichen Lageplänen nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO).

zu Absatz 3:

Die Verantwortung des Landes für die öffentliche Bestellung erfordert eine wirksame Aufsicht. Einzelheiten werden in Teil 4 aufgeführt. Die öffentliche Bestellung erfordert zudem eine geeignete Bekanntmachung der jeweils bestellten Personen. Einzelheiten werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

zu Absatz 4:

Als privater Rechtsträger übt der ÖbVI seinen Beruf eigenverantwortlich aus. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung legt der Gesetzgeber fest, dass jeder ÖbVI eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen hat. Einzelheiten werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt. Eine aus der Berufsausübung des ÖbVI resultierende Haftung des Landes besteht nicht.

zu § 2: allgemein:

Unter der Voraussetzung, dass seine Berufsausübung als unabhängiger Träger öffentlicher Verwaltung nicht beeinträchtigt wird, ist dem ÖbVI gestattet, seine Berufsausübung auf weitere Tätigkeitsfelder auszudehnen. Hierdurch wird dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen, dass die hochqualifizierte Ausbildung des ÖbVI auch für andere nicht hoheitliche Aufgaben zur Verfügung steht.

zu Absatz 1:

Die grundsätzlich erlaubten weiteren Tätigkeiten sind abschließend in den Nummern 1 bis 4 festgelegt.

Nummer 1:

Der ÖbVI kann an der Erhebung der Geobasisdaten der Landesvermessung sowie an der Erhebung von weiteren, über die Liegenschaftsvermessungen hinausgehenden, Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters mitwirken. Diese Erhebung gehört jedoch nicht zu den streng hoheitlichen Aufgaben, da sie auch durch andere nicht hoheitlich tätige Stellen erfolgen kann. Die Zuständigkeit der jeweiligen Behörden für die Führung der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters bleibt unberührt.

Nummer 2:

Er kann Sachverständigentätigkeiten, die sich auf die Themen der Berufsausübung nach § 1 und § 2 beziehen, ausüben. Die Verweise auf das Baukammerngesetz und die Gewerbeordnung stellen lediglich klar, dass die Erlaubnis nicht die Bestellung nach diesen Rechtsquellen ersetzt.

Nummer 3:

Auf Grund seiner fachlichen Qualifikation kann der ÖbVI auch die ihm durch Gesetze und Verordnungen des Bundes übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehört z. B. die Vorbereitung der in einem Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 BauGB. Die vom Bund übertragene vermessungs- und katastertechnische Aufgabenwahrnehmung zählt jedoch nicht zu den hoheitlichen Aufgaben des Landes.

Nummer 4:

Zudem werden dem ÖbVI weitere Tätigkeitsfelder eröffnet, die aber eng an seine berufliche Qualifikation angelehnt sein müssen. Solche Tätigkeiten umfassen auch die Mitwirkung des ÖbVI an den vermessungstechnischen Arbeiten in Flurbereinigungsverfahren; die hoheitlichen Rechtsakte werden dabei allein durch die Flurbereinigungsbehörde gesetzt.

zu Absatz 2:

Die Tätigkeiten nach § 2 und das Verhalten des ÖbVI dürfen in keiner Weise die hoheitlichen Hauptaufgaben nach § 1 Absatz 2 sowie das notwendige Vertrauen in den Berufsstand gefährden. Die Stellung des ÖbVI, sich bei seiner hoheitlichen Berufsausübung nicht nur von Gewinnabsichten leiten zu lassen, soll auch in der Beschränkung dieser weiteren Tätigkeiten deutlich werden.

Da die Berufsausübung des ÖbVI von konjunkturellen Entwicklungen beeinflusst wird, ist das Auftragsvolumen von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Tätigkeiten von ihm nur bedingt steuerbar. Insofern ist die Vorgabe, dass der ÖbVI überwiegend hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat, von der Aufsicht sensibel zu handhaben.

Zu Absatz 3:

Um die Funktion als Beliehener für das amtliche Vermessungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern, wird eine über die in §§ 1 und 2 hinausgehende Berufstätigkeit untersagt. Diese Bedingung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen des § 8 Bundesnotarordnung.

Aktivitäten zur Erzielung von Einkommen aus Vermietungen, Anlagevermögen etc. im eigenen Vermögensbereich des ÖbVI oder Nebentätigkeiten sind dem ÖbVI erlaubt, soweit sie mit seinen Berufspflichten vereinbar sind und keine berufsmäßige Ausübung beinhalten, also nicht auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeiten betreffen, die auf Dauer angelegt sind und der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dienen.

zu § 3: allgemein:

Die in der ÖbVermlngBO NRW im § 9 unter dem Abschnitt „Berufsausübung“ platzierten allgemeinen Berufspflichten wurden auf Grund ihrer zentralen Bedeutung in den ersten Teil „Grundsätze“ aufgenommen.

zu Absatz 1:

Die besondere Stellung eines ÖbVI verlangt besondere Berufs- und Standespflichten. Die Pflichten beschränken sich dabei nicht nur auf die Ausübung der hoheitlichen Tätigkeiten, sondern gelten generell. Das Gesetz hebt dabei Merkmale wie Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit besonders hervor. Von dem ÖbVI wird zudem ein einwandfreies und vertrauenswürdiges Verhalten gefordert.

zu Absatz 2:

Durch die hoheitlichen Tätigkeiten erhält der ÖbVI durch gesetzliche Regelungen, wie z. B. § 14 Absatz 2 Satz 2 VermKatG NRW, erleichterten Zugang zu personenbezogenen Daten. Hierbei ist der ÖbVI insbesondere verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die einen Missbrauch der Daten ausschließen. Neben technischen und organisatorischen Maßnahmen gehört hierzu auch die Verpflichtung des bei ihm beschäftigten Personals (Angestellte, Auszubildende, etc.) zur Verschwiegenheit. Eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde entfällt aufgrund deren Aufsichtsfunktion. Die Verschwiegenheitspflicht, für den ÖbVI und für die bei ihm beschäftigten Personen, gilt auch nach deren Ausscheiden aus diesem Beruf.

zu Absatz 3:

Die Stellung des ÖbVI als Behörde ist in anderen Gesetzen unmittelbar geregelt; z. B. § 1 Absatz 3 Gebührengesetz (GebG NRW), § 1 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) oder § 1 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Die Anwendung dieser Gesetze auf ihn muss daher in diesem Gesetz nicht erneut geregelt werden, es sei denn, es sollen Regelungen anderer Gesetze explizit ausgeschlossen werden (siehe § 10 Absatz 1).

zu Absatz 4:

Die besondere Stellung des ÖbVI als mit öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit beliehener Unternehmer erfordert - ähnlich wie bei den Notaren - ein Verbot der berufswidrigen Werbung. Das Gesetz selbst regelt hier nur die Grundsätze

des Werbeverbotes. Diese Vorgaben werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung konkretisiert.

zu Absatz 5:

Die technischen und verfahrensrechtlichen Weiterentwicklungen erfordern eine angemessene Fortbildung, da alle Aufgaben nach § 1 Absatz 2 vom ÖbVI persönlich zu verantworten sind. Die Fortbildung für Aufgaben gemäß § 2 liegt hingegen in seinem Ermessen. Da die Fortbildung individuell von den angebotenen Möglichkeiten abhängt, sind keine konkreteren Forderungen aufgestellt worden. Für die jeweiligen Angebote sind u. a. die Aufsichtsbehörden und die Berufsverbände geeignete Ansprechpartner und Organisatoren. Eine angemessene Fortbildung ist vom ÖbVI auch für die bei ihm beschäftigten Personen zu gewährleisten.

zu Absatz 6:

Dieser Absatz stellt klar, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen des Berufsrechts (Gesetz, Verordnung usw.) beim ÖbVI liegt. Dieser ist daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für ihn geltenden Regelungen des Berufsrechtes (Verbot berufswidriger Werbung, Kooperationsbeschränkungen etc.) auch durch seine Beschäftigten, Kooperationspartner und andere Partner eingehalten werden. Dies hat er im Umfang seiner Möglichkeiten zu gewährleisten.

zu § 4: allgemein:

Die Grundsätze und Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung beziehen sich sowohl auf verfassungsrechtliche Anforderungen als auch auf Befähigungs- und Ausbildungsvoraussetzungen.

zu Absatz 1:

Im Gesetz sollen nur die wesentlichen Verfahrensmerkmale, wie die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und der Zeitpunkt deren Wirksamkeit sowie die Notwendigkeit eines Berufseides festgelegt werden. Weitere Verfahrensvorschriften (z. B. die einzureichenden Unterlagen, Formulierung der Eidesformel) sollen gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung bzw. auf dem Erlasswege geregelt werden.

zu Absatz 2:

Nummer 1:

Wegen der hoheitlichen Tätigkeit des ÖbVI sind die Voraussetzungen für seine Bestellung mit den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes verbunden.

Nummer 2:

Mit diesen Regelungen werden die fachlich notwendigen Bestellungsbedingungen an Ausbildung und Erfahrung für die Ausführung von Amtshandlungen festgelegt.

zu § 5: Die Versagungsgründe sind bis auf die Nummern 12 bis 14 im Wesentlichen inhaltlich aus der bisherigen Berufsordnung übernommen worden.
Die Einführung der Regelung unter Nummer 12 soll sicherstellen, dass die grundsätzliche Regelung nach § 1 Absatz 4, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, erfüllt ist. Im bisherigen Berufsrecht wurde der Nachweis der Deckungszusage erst nach der öffentlichen Bestellung überprüft und beim Nichtvorliegen die öffentliche Bestellung wieder aufgehoben.
Die Regelung unter Nummer 13 soll verhindern, dass bei einer erneuten öffentlichen Bestellung die Kosten einer früheren Abwicklung nach § 7 beim Land verbleiben.

Ergänzend wurde die Nummer 14 eingefügt, um die Wirkung einer früheren Aufhebung der Bestellung zum ÖbVI zu wahren. Bei schwerwiegenden Berufspflichtverletzungen, die der früheren Aufhebung zugrunde lagen, ist eine erneute Bestellung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Soweit eine Aufhebung durch einen freiwilligen Verzicht (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) vermieden werden konnte, kommt diese Regelung nicht zum Tragen.

zu § 6: **allgemein:**
Dieser Paragraph beinhaltet die Regelungen zum Erlöschen der Bestellung sowie zur Nutzung der Berufsbezeichnung im Ruhestand.

zu Absatz 1:
Absatz 1 führt auf, in welchen Fällen die öffentliche Bestellung erlischt. Nähere Bestimmungen hierzu enthalten die nachfolgenden Absätze.

zu Absatz 2:
Im Regelfall wird die öffentliche Bestellung beendet, indem der ÖbVI aus eigenen Erwägungen auf sie verzichtet. Die öffentliche Bestellung erlischt allerdings erst mit der schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Vor dieser Zustimmung hat der ÖbVI selbst für die Abwicklung seiner noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen zu sorgen. In besonderen Fällen kann es zweckmäßig sein, die Amtshandlungen auch durch eine Abwicklung abzuschließen oder den Abschluss der Amtshandlungen im Einverständnis der Antragsteller auf andere Weise sicherzustellen, z. B. durch die abschließende Bearbeitung einer Amtshandlung durch seinen Nachfolger oder einen anderen zu deren Übernahme bereiten ÖbVI. Hierüber hat die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Bei Bürogemeinschaften kann die formelle Abwicklung durch den Kooperationspartner erfolgen.

zu Absatz 3:
Da die öffentliche Bestellung mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben des Landes verbunden ist, muss das Land die Möglichkeit besitzen, diese öffentliche

Bestellung aufzuheben, soweit entsprechende Gründe hierzu Anlass geben. Damit wird vom Land ein ordnungsgemäßes hoheitliches Handeln sichergestellt. Zum einen muss gewährleistet sein, dass Gründe, die zur Versagung einer öffentlichen Bestellung geführt hätten, gerechterweise auch nach der Bestellung entsprechend zum Tragen kommen. Diese Gründe sind in den Nummern 1 bis 4 zusammengestellt.

Gründe nach § 5 Nummer 7 sind im § 6 Absatz 3 Nummer 4 abweichend formuliert. Anders als zum Zeitpunkt der Zulassung ist zu berücksichtigen, dass der bereits öffentlich bestellte Vermessungsingenieur von seinem Beruf abhängig ist; entsprechendes gilt für seine Beschäftigten. Daher wurde hier ergänzend vorgegeben, dass durch den Vermögensverfall eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist. Hierdurch bleibt der notwendige Spielraum des Ermessens gewahrt.

§ 5 Nummer 9 ist als Berufspflichtverletzung dem § 6 Absatz 3 Nummer 5 zugeordnet. Alle weiteren Berufspflichtverletzungen, die zum Erlöschen der Bestellung führen würden, sind ebenfalls durch § 6 Absatz 3 Nummer 5 berücksichtigt. Einzelheiten werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Der Gesetzestext fordert, dass die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der aufgeführten Kriterien die Bestellung aufzuheben hat; jedoch wird ihr bei der Wertung der zugrundeliegenden Kriterien ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Anders als in den Fällen der Nummern 1 und 2, hier ist eine unmittelbare Aufhebung nachvollziehbar, hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen der Nummern 3 und 4 ihr Ermessen auszuüben, ob eine ordnungsgemäße Berufsausübung weiter gewährleistet werden kann oder nicht. Erst im Falle der Ermessensentscheidung, dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr gewährleistet werden kann, hat sie die öffentliche Bestellung aufzuheben.

Zu Absatz 4:

Wenn eine öffentliche Bestellung erloschen ist, kann die nach § 9 Absatz 7 bestehende Pflicht, Mängel bei der Ausführung von Amtshandlungen zu beheben, nicht mehr erfüllt werden, da die Befugnis zur Durchführung von Amtshandlungen entfallen ist. Daher tritt die Aufsichtsbehörde ersatzweise in diese Pflicht ein. Da sie selbst nicht zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen nach dem VermKatG NRW befugt ist, überträgt sie diese auf einen ÖbVI. Anstelle der Gebühr tritt jedoch eine Aufwandserstattung, da das Äquivalenzprinzip aus § 3 Absatz 1 GebG NRW hier nicht zum Tragen kommt.

zu Absatz 5:

Mit dieser Regelung wird dem ÖbVI ermöglicht, sich auch nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung mit seiner früheren Tätigkeit zu identifizieren. Allerdings darf die Führung dieser abgewandelten Berufsbezeichnung nicht missbraucht werden oder dem Ansehen des Berufsstandes schaden.

Zu Absatz 6:

Nach dem Ausscheiden eines ÖbVI, insbesondere nach der Abwicklung, ist über den Verbleib der noch vorhandenen Unterlagen der Geschäftsstelle zu entscheiden. In der Regel werden alle erforderlichen Vermessungsschriften der Katasterbehörde eingereicht, amtliche Lagepläne den Antragstellern ausgehändigt etc., so dass Unterlagen und Daten, insbesondere wenn sie personenbezogene Informationen enthalten, zu vernichten sind. Soweit Aufbewahrungsfristen eingehalten werden müssen, ist dies zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen für die Verwendung und den sicheren Verbleib der Unterlagen und Daten zu treffen.

zu § 7: allgemein:

Da das Land eigene Aufgaben auf den ÖbVI übertragen hat, ist es auch verpflichtet, neben der Aufsicht auch für eine ordnungsgemäße Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen gegenüber Dritten zu sorgen. Das Land ist jedoch nicht Rechtsnachfolger des ÖbVI.

zu Absatz 1:

Im Regelfall sorgt der ausscheidende ÖbVI selbst für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen. Dazu ist er aber nicht in der Lage, wenn vor deren Abschluss die öffentliche Bestellung erlischt (durch Tod, bei kurzfristig selbst beantragtem und genehmigtem Ausscheiden oder bei der sofortigen Aufhebung der öffentlichen Bestellung durch die Aufsichtsbehörde). In diesen Fällen muss das Land für die Abwicklung der begonnenen Amtshandlungen sorgen.

Auch nach dem Ausscheiden des ÖbVI können Klagen gegen dessen Verwaltungsakte (Abmarkungen, Kostenbescheide) anhängig sein. Werden durch die gerichtlichen Entscheidungen erneut Amtshandlungen (z. B. eine Abmarkung) notwendig, zu denen der ausgeschiedene ÖbVI aufgrund des Erlöschens der Bestellung nicht mehr befugt ist, so kann die Aufsichtsbehörde einen anderen ÖbVI mit der Durchführung dieser Amtshandlung beauftragen. Die Vergütung richtet sich dabei nicht nach der Gebührenordnung, sondern wird entsprechend § 6 Absatz 4 auch hier nach dem Aufwand von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

zu Absatz 2:

Die Aufsichtsbehörde informiert die Antragsteller sowie die Katasterbehörden über die Abwicklung. Auf eine individuelle Information anderer Stellen oder Personen kann aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe, die durch Rechtsverordnung (§ 19 Nummer 1) geregelt wird, verzichtet werden.

zu Absatz 3:

Um die Abwicklung ordnungsgemäß durchführen zu können, muss die Aufsichtsbehörde mit eigenem Personal oder durch Vergabe an eine geeignete Person eine Übersicht über die noch nicht abgeschlossenen Amtshandlungen erstellen. Ein ÖbVI ist hierfür nicht notwendig, da es sich nur um eine Zusammenstellung

von Fakten handelt. Die Aufwandserstattung (siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 4) wird ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt; die Angemessenheit soll aber vorab mit den betroffenen Personen abgestimmt werden.

zu Absatz 4

Der Abschluss von Tätigkeiten nach § 2 obliegt dem ausgeschiedenen ÖbVI selbst bzw. dessen Erben. Soweit diese hierzu nicht in der Lage sind, ist es jedoch zweckmäßig, die Auftraggeber dieser Tätigkeiten darüber zu informieren, dass ihre Aufträge nicht zum Abschluss gebracht werden können. Dies kann jedoch nur im Umfang der der Aufsichtsbehörde bekannt gewordenen Tätigkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Informationspflicht besteht nicht.

zu Absatz 5:

Da die Aufsichtsbehörde selbst nicht zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 berechtigt ist, müssen diese Amtshandlungen von einem oder mehreren ÖbVI ausgeführt werden.

Die Möglichkeit, mehrere ÖbVI einzusetzen, soll im Interesse der Antragsteller der Beschleunigung der Abwicklung dienen. Gleichzeitig soll hierdurch die zusätzliche Belastung für den einzelnen ÖbVI reduziert werden.

Die bisher in der ÖbVermlngBO NRW bestehende Möglichkeit, einen Assessor als Abwickler einzusetzen, wurde nicht mehr übernommen, da dieser i. d. R. keine geeignete Haftpflichtversicherung gemäß § 1 Absatz 4 besitzt. Soweit ein Assessor beim ÖbVI tätig war, bleibt es diesem unbenommen, die Bestellung zum ÖbVI zu beantragen, um dann in dieser Funktion in der Abwicklung tätig zu werden.

zu Absatz 6:

Die ÖbVI nach Absatz 5 haben die übertragenen Amtshandlungen eigenverantwortlich wie eigene Aufträge auszuführen. An den ausgeschiedenen ÖbVI gezahlte Vorschüsse müssen bei der abschließenden Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Da dies nicht zu Lasten des mit der Abwicklung beauftragten ÖbVI gehen darf, hat das Land vorerst diese Kosten zu tragen. Ebenso sind die vom ausgeschiedenen ÖbVI bereits geleisteten Anteile an der gesamten Amtshandlung unter der Voraussetzung, dass diese Leistungen auch verwendet werden, zu berücksichtigen. Die dementsprechende Kürzung der Aufwandsentschädigung wird durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Im Extremfall hat der abwickelnde ÖbVI nur noch den Kostenbescheid zu erstellen und die daraus erzielte Gebühreneinnahme dem ausgeschiedenen ÖbVI abzüglich eines geringen Aufwandsanteils zu erstatten.

Der Einsatz des Personals oder der Sachmittel des ausgeschiedenen ÖbVI liegt allein in der Entscheidung des abwickelnden ÖbVI. Die Verantwortung für das Personal kann, wegen der eigenverantwortlichen Berufsausübung der ÖbVI, nicht dem Staat überlassen werden; die Aufsichtsbehörde soll aber bemüht sein, diese Aspekte bei der Abwicklung soweit möglich zu berücksichtigen.

zu Absatz 7:

Um die Abwicklung durchführen zu können, muss sowohl dem Personal der Aufsichtsbehörde als auch den beauftragten Personen der Zugang zu den notwendigen Unterlagen und Daten gewährt werden. Letztlich hat die Aufsichtsbehörde über die Verwendung und deren weiteren Verbleib zu entscheiden.

zu Absatz 8:

Da die Aufsichtsbehörde die für die Abwicklung zuständige Stelle ist, stellt sie, zur Vermeidung von Einzelabrechnungen, die hierbei anfallenden Kostenbeträge in einer Abschlussbilanz zusammen. Ein negativer Abschlussbetrag ist der Aufsichtsbehörde vom ausgeschiedenen ÖbVI, ein positiver Abschlussbetrag ist ihm von der Aufsichtsbehörde zu erstatten; Entsprechendes gilt für Erben.

zu Absatz 9:

Die von einem Insolvenzverwalter sowie die von der Aufsichtsbehörde bei der Abwicklung zu vertretenden Interessen sind gegenseitig abzustimmen. Hierzu zählen auch die Rechte und Interessen eines Dritten, an den die öffentlich-rechtliche Kostenforderung des insolventen ÖbVI abgetreten wurde. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abtretung ist jedoch, dass die Kostenforderung mit Kostenbescheid des ÖbVI bereits festgesetzt war (s. Urteil BGH vom 28.06.2011 - VI ZR 191/10). Die Vorschriften des BGB über die Abtretung von Forderungen finden auf öffentlich-rechtliche Forderungen landesrechtlichen Ursprungs Anwendung (s. Urteil des BVerwG vom 30.10.1992 - 7 C 24.92).

zu § 8: allgemein:

Die Bestellung zum ÖbVI, die ihm behördlichen Status im verfahrensrechtlichen Sinne verleiht, erfordert seine für jedermann erreichbare Präsenz.

zu Absatz 1:

Durch die vorgenannte Präsenzpflcht des ÖbVI hat seine Berufsausübung ausschließlich von einem Niederlassungsort zu erfolgen.

zu Absatz 2:

Im Gesetz wird die generelle Forderung verankert, dass die Geschäftsstelle so einzurichten und auszustatten ist (Personal, Räume, Geräte etc.), dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung bei allen hoheitlichen Aufgaben gewährleistet ist. Die Nutzung von andernorts gelegenen Geschäftsräumen ist zulässig, soweit diese nicht als Zweigstelle oder zu Werbezwecken genutzt werden. Die Konkretisierung der Anforderungen an die Geschäftsstelle erfolgt gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung.

zu Absatz 3:

Die Norm verpflichtet den ÖbVI, die Aufsichtsbehörde über die Verlegung der Geschäftsstelle und über alle damit verbundenen Daten zu informieren.

zu Absatz 4:

Diese Regelung ist erforderlich, sofern der ÖbVI seinen Wohnsitz nicht in NRW hat.

zu § 9: allgemein:

Die Ausführung von Amtshandlungen ist für den ÖbVI an Rechte und Pflichten gebunden, die in den Absätzen 1 bis 7 beschrieben sind.

zu Absatz 1:

Amtshandlungen sind nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen. Die Ausführung erfordert eine Verhaltensweise des ÖbVI, dessen Merkmale hier ausdrücklich genannt sind, die dem Vertrauen in den Berufsstand entspricht. Hierzu gehört auch die Beratung des Antragstellers.

zu Absatz 2:

Der ÖbVI ist verpflichtet, Anträge zur Durchführung von Amtshandlungen anzunehmen, um die Erfüllung staatlicher Aufgaben jederzeit zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur aufgrund § 16 GebG NRW (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung) und Absatz 3 zulässig.

zu Absatz 3:

Die grundsätzliche Verpflichtung, Anträge annehmen zu müssen, darf in bestimmten Fällen nicht gelten. Dies liegt darin begründet, dass die Ausführung von Amtshandlungen der ordnungsgemäßen Berufsausübung entgegenstehen könnten (Nummern 1 und 4). Darüber hinaus soll der Anschein der Befangenheit vermieden werden (Nummer 2); die Antragserledigung ist in diesen Fällen durch andere ÖbVI sichergestellt. Ergänzend soll gewährleistet werden, dass eine zeitnahe Durchführung der beantragten Amtshandlungen im Interesse der Antragsteller erfolgt (Nummer 3). In Zweifelsfällen hat die Aufsichtsbehörde das Recht, über die Annahme eines Antrags zu entscheiden.

Anstelle der im bisherigen Berufsrecht (§ 10 Absatz 3 Buchstaben b bis f ÖbVermIngBO NRW) enthaltenen eigenen Formulierungen wurde unter Nummer 2 Bezug auf die entsprechenden Regelungen des § 20 VwVfG NRW genommen, da der ÖbVI bereits durch § 1 Absatz 2 VwVfG NRW an dieses gebunden ist. Der Bezug vermeidet eine Inhomogenität zwischen dem Berufsrecht und dem VwVfG NRW. Hierbei ist anzumerken, dass die Regelung des § 20 Absatz 1 Nummer 5 VwVfG NRW so auszulegen ist, dass ein ÖbVI z. B. als Mitglied eines Stadtrates einungsverfahren durchführen darf, an dem die Stadt als Beteiligte einbezogen ist. Die z. B. für Mitarbeiter einer Katasterbehörde geltende Regelung gemäß dem letzten Halbsatz aus § 20 Absatz 1 Nummer 5 ("dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist.") muss auch für den ÖbVI Anwendung finden. Denn das (vor allem wirtschaftliche) Abhängigkeitsverhältnis wird bei einem ehrenamtlichen Ratsmitglied deutlich weniger intensiv sein als bei einem Beschäftigten der Anstellungskörperschaft. § 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit) bleibt unberührt.

zu Absatz 4:

Durch die unverzügliche Informationspflicht des ÖbVI wird den Interessen eines Antragstellers Rechnung getragen.

zu Absatz 5:

Absatz 5 verpflichtet den ÖbVI in seiner Funktion als Teil der amtlichen Vermessungsverwaltung generell, seine Amtshandlungen so auszuführen, dass sie den Anforderungen an das Geobasisinformationssystem des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung entsprechen.

zu Absatz 6:

Der ÖbVI ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen seiner Liegenschaftsvermessungen den Katasterbehörden im Original zu übergeben, da von diesen Stellen der originäre Nachweis über die Erhebung der Daten erbracht werden muss. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 5 und 6 gelten auch gegenüber den Flurbereinigungsbehörden, soweit der Flurbereinigungsplan amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung ist.

zu Absatz 7:

Der ÖbVI bleibt auch nach Abschluss seiner Amtshandlungen für diese verantwortlich. Folglich sind auch Fehler oder Mängel von ihm auf seine Kosten zu beheben, unabhängig davon, ob seine Erhebungsdaten bereits in das Geobasisinformationssystem übernommen sind.

In der Regel erfolgen die Hinweise und Abstimmungen über Fehler oder Mängel bei Arbeiten für das Liegenschaftskataster unmittelbar zwischen dem ÖbVI und der zuständigen Katasterbehörde. Vergleichbares gilt bei Mängeln in amtlichen Lageplänen zwischen dem ÖbVI und der hierfür zuständigen Behörde. Kann jedoch im Einzelfall keine Lösung gefunden werden, entscheidet die jeweilige Aufsichtsbehörde.

zu § 10: allgemein:

Für die Vergütung der Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 gelten die Bestimmungen des GebG NRW in Verbindung mit der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung NRW (VermWertGebO). Besonderheiten gegenüber dem GebG NRW werden hier spezialgesetzlich geregelt.

zu Absatz 1:

Gemäß § 1 Absatz 3 GebG NRW ist dieses für jede Stelle anzuwenden, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Zu diesen Stellen gehören auch die ÖbVI. Aufgrund der besonderen Situation als beliehene Unternehmer kommt die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 GebG NRW für sie jedoch nicht in Betracht.

Auch die Billigkeitsregelung kann für die ÖbVI nicht angewendet werden, da die Konkurrenzsituation ansonsten unterschiedliche Gebührenerhebungen bewirken könnte. Von der Ermächtigung in § 6 GebG NRW darf daher in der VermWertGebO NRW für ÖbVI kein Gebrauch gemacht werden. § 2 Absatz 4 Satz 2 VermWertGebO NRW schließt die Billigkeitsregelung für die ÖbVI daher aus. Die Verwendung von Gebührenmarken nach § 23 GebG NRW ist für die ÖbVI nicht relevant.

zu Absatz 2:

Da sowohl die zuständigen Katasterbehörden als auch die ÖbVI gleichsam mit der Durchführung hoheitlicher Aufgaben beauftragt werden, muss sichergestellt sein, dass für identische Leistungen auch die gleichen Gebühren erhoben werden.

zu § 11: allgemein:

Zur Durchführung der Amtshandlungen muss es dem ÖbVI gestattet sein, entsprechende Fachkräfte einzusetzen.

zu Absatz 1:

Die Aufgabe zur Durchführung von Amtshandlungen ist nur der Person des ÖbVI übertragen. Er kann hierbei jedoch qualifizierte Fachkräfte einsetzen, die wegen der Anordnungsbefugnis des ÖbVI bei ihm beschäftigt sein müssen. Eine hiervon abweichende besondere Regelung enthält § 13 Absatz 1 Nummern 1 und 2 (Kooperation zwischen den ÖbVI). Ob die Fachkräfte in Voll- oder Teilzeit beschäftigt werden, liegt dabei im unternehmerischen Entscheidungsbereich des ÖbVI. In jedem Fall ist er persönlich für die Ausführung und Überwachung der Arbeiten verantwortlich.

zu Absatz 2:

Bei einem ÖbVI eingesetzte Fachkräfte dürfen nicht gleichzeitig Nebentätigkeiten nach § 2 Absatz 1 in eigener Verantwortung ausüben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die besonderen Privilegien (z. B. kostenfreier Zugang zu Geobasisdaten, Zugang zu personenbezogenen Daten ohne Darlegung des berechtigten Interesses) auch für ihre eigenen Zwecke nutzen könnten.

zu Absatz 3:

Die besondere Aufgabe der Durchführung von Amtshandlungen, die auch Beurkundungen von Tatbeständen am Grund und Boden enthalten, erfordert die persönliche Wahrnehmung durch den ÖbVI. Da die Fachkräfte aber durch ihren unterstützenden Einsatz in diese Aufgabe eingebunden werden, bedarf es für die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Beurkundung einhergehenden Arbeiten der Erteilung einer staatlichen Vermessungsgenehmigung. Die Genehmigung wird dem ÖbVI und nicht der bei ihm beschäftigten Fachkraft erteilt. Die Einzelheiten für die Erteilung einer Vermessungsgenehmigung werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

zu Absatz 4:

Die Qualifizierung des ÖbVI berechtigt ihn zur Ausbildung von Vermessungstechnikern und Geomatikern. Da hoheitliche Vermessungen derzeit zu einem hohen Prozentanteil durch ÖbVI und nicht mehr durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden, wird der ÖbVI auch als Ausbildungsstelle, insbesondere in der Vermessungstätigkeit, eine zunehmende Bedeutung gewinnen.

zu Absatz 5:

Analog zum Beamtenrecht sind für die Fachkräfte und Auszubildenden entsprechende Personalakten zu führen.

zu § 12: allgemein:

Die Tätigkeit als Behörde erfordert die Sicherstellung einer Vertretung.

zu Absatz 1:

Die Vertretung ist dann erforderlich, wenn der ÖbVI aufgrund seiner persönlichen Abwesenheit seine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr gewährleisten kann. Die Personalorganisation obliegt dem ÖbVI, so dass er bei zeitlich geringen Ausfallzeiten selbst entscheidet, ob er eine Vertretung benötigt. Erst ab einem Zeitraum von einer Woche hat er für eine Vertretung zu sorgen; die Aufsichtsbehörde ist entsprechend zeitnah zu unterrichten. Eine Vertretung von mehr als vier Wochen unterliegt der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Die Vertretung eines ÖbVI im Rahmen einer Bürogemeinschaft erfolgt in der Regel durch den Kooperationspartner, allerdings nur dann, wenn der Beruf vom Vertretenen generell nicht ausgeübt werden kann. Eine Pflicht zur Anzeige bei der Aufsichtsbehörde für Vertretungen bis vier Wochen entfällt, da die Bürogemeinschaft die Verfügbarkeit eines entscheidungsfähigen Ansprechpartners gewährleisten muss. Die Vertretung bei mehr als vier Wochen ist auch bei einer Bürogemeinschaft genehmigungspflichtig.

Die Bestellung eines ständigen Vertreters, ohne Anzeige- und Genehmigungspflicht der Abwesenheit, widerspricht den Grundsätzen der Aufsichtswahrnehmung bezogen auf den jeweiligen ÖbVI als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und wird im ÖbVIG NRW nicht zugelassen.

zu Absatz 2:

Die Vertretung eines ÖbVI ist nur durch einen anderen in NRW bestellten ÖbVI zulässig, da die Gewährleistung der landesrechtlichen Anforderungen an die hoheitlichen Aufgaben sichergestellt werden muss.

In besonderen Fällen kann es aber unter den genannten Voraussetzungen zweckmäßig sein, eine Person mit der Vertretung beauftragen zu können, die alle Voraussetzungen zum ÖbVI erfüllt, ohne selbst in NRW öffentlich bestellt zu sein. Beispielhaft wäre ein beim ÖbVI beschäftigter Vermessungsassessor zu nennen, dessen Qualifikation der eines ÖbVI entspricht. Die Haftung gegenüber Dritten ist durch Absatz 4 sichergestellt.

zu Absatz 3:

In den Fällen, in denen der vertretene ÖbVI den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt, bestellt die Aufsichtsbehörde von Amts wegen eine Vertretung. Die bestellte Vertretung von Amts wegen kann nur aus wichtigen Gründen (Überlastung und Gefährdung der eigenen Berufsausübung etc.) abgelehnt werden; über deren Akzeptanz entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei begründeten Umständen kann eine bestellte Vertretung von der Aufsichtsbehörde widerrufen werden.

zu Absatz 4:

Da der Niederlassungsort des vertretenen ÖbVI erhalten bleiben muss, bedient sich der Vertreter der Geschäftsstelle des Vertretenen. Gegenüber einem Dritten handelt der vertretene ÖbVI als verantwortliche Stelle, folglich haftet auch der Vertretene für die Tätigkeit seines Vertreters. Privatrechtliche Regressansprüche bleiben hiervon unberührt. Da der Vertretene nach der Vertretungszeit die Geschäfte wieder übernimmt, ist vom Vertreter sicherzustellen, dass in seiner Vertretungszeit keine Aufträge angenommen werden, die der Vertretene erkennbar nicht hätte annehmen dürfen.

zu § 13: allgemein:

Aufgrund der Beleihung einer natürlichen Person mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben des Landes ist sicherzustellen, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Durchführung von Amtshandlungen unbeeinflusst bleibt. Daher sind Bedingungen für vertragliche Zusammenschlüsse zur Berufsausübung vorzugeben.

Eine projektbezogene Zusammenarbeit mehrerer ÖbVI im hoheitlichen Bereich, ohne vertraglichen Zusammenschluss, ist auch außerhalb einer Bürogemeinschaft möglich, soweit Anteile am Projekt in eigenständige Amtshandlungen unterteilt und von dem jeweils zuständigen ÖbVI eigenverantwortlich durchgeführt werden.

zu Absatz 1:Nummer 1:

Der in der geltenden ÖbVermlng BO NRW verwendete Begriff der "Arbeitsgemeinschaft", zu der sich zwei oder mehrere ÖbVI zusammenschließen können, wird lediglich durch den Begriff "Bürogemeinschaft" ersetzt, da dieser die Art der Kooperation besser widerspiegelt und entsprechend auch in anderen Bundesländern verwendet wird. In einer Bürogemeinschaft werden Büroräume, Personal und Sachmittel von den ÖbVI gemeinsam genutzt. Jeder ÖbVI ist dabei jedoch als eigenständige Behörde im Sinne des VwVfG NRW tätig.

Durch die Verwendung des Begriffes "Bürogemeinschaft" soll klargestellt werden, dass eine solche Kooperation, wie in der geltenden ÖbVermlng BO NRW auch, weder eine Sozietät noch eine Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) darstellt. Nach § 1 Absatz 3 PartGG kann

die Berufsausübung in der Partnerschaft in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Da das ÖbVIG NRW diese spezialgesetzlichen Regelungen zu Kooperationen enthält, bleibt für die Anwendung des PartGG letztlich kein Raum. Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern, die dem ÖbVIG NRW nicht widersprechen, bleiben unberührt.

Nummer 2:

Aufgrund der schwankenden Marktlage im Bausektor sowie der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt sollen Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, die den Einsatz von Fachkräften unter Beachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes flexibler gestalten, ohne dass Bürogemeinschaften gebildet werden müssen. Da diese Kooperation nur zwischen ÖbVI stattfindet, sind der Einsatz von qualifizierten Fachkräften sowie die Aufsicht des Landes gewährleistet. Diesbezügliche Regelungen zur Vermessungsgenehmigung werden in der Durchführungsverordnung getroffen.

Nummer 3:

Für das Tätigkeitsfeld nach § 2 wird eine grundsätzliche Zusammenarbeit ermöglicht. Diese Öffnung soll dem vielfältigen Berufsausübungspotenzial und den heute an dieses gestellten Anforderungen Rechnung tragen. Sie wird lediglich unter zwei Aspekten eingeschränkt, die sich aus den Erfordernissen der hoheitlichen Tätigkeit ergeben. Einerseits darf diese Zusammenarbeit nur mit natürlichen Personen (insbesondere anderen Freiberuflern) erfolgen, um wirtschaftliche Abhängigkeiten von Firmen auszuschließen, die letztlich die gesamte Berufsausübung des ÖbVI beeinflussen könnten. Andererseits darf die Souveränität des ÖbVI bei der Durchführung seiner Amtshandlung nicht gefährdet werden.

Nummer 4:

Neben der Zusammenarbeit von Personen soll aus wirtschaftlichen Gründen die gemeinsame Beschaffung von Vermessungsinstrumenten oder von Hard- und Software ermöglicht werden. Insbesondere die Beschaffung von Hard- und Software aufgrund zukünftiger Anforderungen des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) erfordert Flexibilität. Jedoch ist auch hierbei sicherzustellen, dass die Eigenverantwortlichkeit des ÖbVI gewährleistet bleibt.

zu Absatz 2:

Die bisherige Genehmigungspflicht wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Um die Interessen des Landes zu berücksichtigen, ist die Aufsichtsbehörde jedoch berechtigt, alle hierzu notwendigen Informationen einzufordern.

zu Absatz 3:

Die Kooperationen sollen einerseits viele Möglichkeiten der Berufsausübung eröffnen, sie dürfen aber andererseits den Interessen des Landes nicht entgegenstehen. Insbesondere die ordnungsgemäße Berufsausübung, einschließlich der Wahrung des Ansehens des Berufs(u. a. § 3 Absatz 1), muss jederzeit sicherge-

sellt sein. Daher soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, die Interessen des Landes durch Untersagung der Kooperation durchzusetzen.

zu § 14: allgemein:

Durch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben des Landes auf den ÖbVI ist das Land berechtigt und verpflichtet, die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu überwachen. Einzelheiten werden gemäß § 19 in einer Rechtsverordnung geregelt.

zu Absatz 1:

Die Aufsicht des Landes beschränkt sich dabei nur auf die hoheitlichen Tätigkeiten des ÖbVI. Die Tätigkeiten nach § 2 liegen in der alleinigen Verantwortung des ÖbVI bzw. unterstehen der Aufsicht gemäß den Ausführungen des Baukammergesetzes NRW. Soweit diese Tätigkeiten Auswirkungen auf die Amtshandlungen des ÖbVI haben, sind sie jedoch in die Aufsicht des Landes einzu beziehen.

Dem ÖbVI sind überwiegend Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens nach dem VermKatG NRW übertragen. Durch das Katastermodernisierungsgesetz vom 1. März 2005 wurden diese hoheitlichen Aufgaben um den jetzigen § 1 Absatz 2 Nummer 6 erweitert, indem den ÖbVI auch andere hoheitliche Befugnisse durch entsprechende Gesetze und Verordnungen des Landes übertragen werden können. Diese über das amtliche Vermessungswesen hinausgehenden Fachaufgaben bedürfen auch einer entsprechenden fachlichen Aufsicht. Die Aufsicht wird auch hier durch die Bezirksregierungen wahrgenommen; sie können sich aber von den jeweiligen Fachbehörden beraten lassen. Die in den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Rechtsverordnungen benannten Fachbehörden sind zu entsprechender Unterstützung verpflichtet.

zu Absatz 2:

Da die ÖbVI Aufgaben des Landes wahrnehmen, muss die Aufsichtsbehörde die rechtskonforme Ausführung der damit verbundenen Amtshandlungen gewährleisten. Hierzu ist für die Aufsichtsbehörden - analog zum § 25 VermKatG NRW - ein allgemeines sowie besonderes Weisungsrecht zu normieren.

zu Absatz 3:

Um die Aufsicht ordnungsgemäß ausüben zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die ÖbVI der jeweiligen Aufsichtsbehörde alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen müssen. Hierzu zählt auch die Bereitstellung der benötigten Unterlagen (z. B. Vermessungsunterlagen einschließlich der Eigentümerdaten nach § 14 Absatz 3 VermKatG NRW).

Neben der Auskunftspflicht ist es erforderlich, dass der ÖbVI der Aufsichtsbehörde gestattet, seine Geschäftsräume zu betreten sowie die erforderlichen Akten und Daten einzusehen. In der Regel kündigt die Aufsichtsbehörde ihr Kommen an und stimmt den Zeitpunkt einer Geschäftsprüfung mit dem ÖbVI ab. In Ausnahmefällen kann aber auch eine unangemeldete Geschäftsprüfung notwendig sein. In Ausnahmefällen soll eine solche Prüfung auch ohne die Anwesenheit

des ÖbVI durchgeführt werden können. Gleichwohl dienen die Geschäftsprüfungen auch einem gegenseitigen Informationsaustausch.

In einzelnen Fällen werden Räume einer Wohnung als Geschäftsräume genutzt, so dass der Zugang durch die Wohnung zu der Geschäftsstelle ermöglicht werden muss. Die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ist gemäß Artikel 19 Grundgesetz daher im Gesetzestext explizit zu bestimmen.

zu Absatz 4:

Insbesondere den ÖbVI betreffende Handlungen und Entscheidungen anderer Behörden, Gerichte, Versicherungen und Insolvenzverwalter können für die Aufsicht von maßgeblicher Bedeutung sein. Daher ist es unverzichtbar, eine entsprechende Pflicht für die Mitteilungen in das ÖbVIG NRW aufzunehmen, die für die Belange der Aufsicht erforderlich sind.

zu Absatz 5:

Durch die Änderung der Berufsordnung vom 22. November 1994 wurde die Aufsicht über die ÖbVI aufgeteilt, indem zum einen die Bezirksregierungen für die Amtshandlungen und die Ingenieurkammer-Bau gemäß Baukammergesetz zuständig sind.

Die gegenseitige Unterrichtung über die Ahndung von Berufspflichtverletzungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die sachgerechte und gewissenhafte Ausübung des Vermessungsberufs unteilbar ist. Denselben Tatbestand betreffende Doppelahndungen sollen jedoch vermieden werden.

zu Absatz 6:

Analog zu den Bediensteten einer Behörde werden alle für die Berufsausübung relevanten Daten und Vorgänge des ÖbVI in einer Personalakte geführt. Inhalt und Formalien werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

zu Absatz 7:

Verpflichtungen des Landes, die sich z. B. aus den Aufgaben einer Abwicklung (§ 7) ergeben, verursachen Kosten. Diese Kosten können nicht als Gebühren erhoben werden, da sie nicht einer konkreten Amtshandlung (wie z. B. das Bestellungsverfahren zum ÖbVI) zuzuordnen sind. Da die Anzahl und vor allem die damit verbundenen Kosten aufgrund von Insolvenzen etc. für das Land steigen, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich erforderlich. Absicherungen über Versicherungen entfallen aufgrund der fehlenden Versicherungsmöglichkeiten sowie der komplexen Abwicklung einer solchen Versicherung im Bedarfsfall. Die Höhe dieses Kostenbeitrages sowie das diesbezügliche Verfahren werden gemäß § 19 durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Eine diesbezügliche Beteiligung der Berufsverbände - auch bei der Festsetzung oder Änderung dieses Kostenbeitrages - ist u. a. durch § 18 sichergestellt.

zu § 15: allgemein:

Um die ordnungsgemäße Berufsausübung jederzeit zu gewährleisten, müssen dem Land geeignete Mittel zur Verfügung stehen, um Fehlentwicklungen in der Berufsausübung der ÖbVI zu begegnen. Berufspflichtverletzungen beziehen sich auf Verletzungen sowohl der allgemeinen Berufspflichten nach § 3 als auch der sonstigen Pflichten bezüglich der Berufsausübung nach dem ÖbVIG NRW sowie den diesbezüglichen Verordnungen. Die Aufsichtsbehörde wird daher berechtigt, Pflichtverletzungen zu ahnden und in besonders schwerwiegenden Fällen die Bestellung aufzuheben.

zu Absatz 1:

Der Aufsichtsbehörde stehen zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen die hier genannten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Ahndung kann durch Verweis, durch Geldbuße bis zu 20.000 Euro und in besonderen Fällen durch Aufhebung der Bestellung erfolgen.

zu Absatz 2:

Schuldhaft Verstöße gegen das Kostenrecht können zu hohen finanziellen Vorteilen für den ÖbVI führen, die über dem maximalen Bußgeld von 20.000 Euro liegen. Hierzu zählen z. B. unrechtmäßige Gebührenunterschreitungen mit dem Ziel, Folgeaufträge und damit zusätzliche Einnahmen zu erhalten. Die Höhe eines Bußgeldes soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ÖbVI aus der Berufspflichtverletzung gezogen hat, eliminieren und ihn darüber hinaus disziplinieren. Um dies zu erreichen, soll das gesetzliche Höchstmaß des Bußgeldes im Bedarfsfall auch überschritten werden können. Diese Regelung erfolgt in Anlehnung an § 17 Absatz 4 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Einzelheiten werden gemäß § 19 in einer Rechtsverordnung geregelt.

zu Absatz 3:

Ahndungsmaßnahmen sollen disziplinierend wirken, so dass die ordnungsgemäße Berufsausübung gewährleistet bleibt. Kann dies durch Verweise oder Geldbußen nicht erreicht werden, ist die öffentliche Bestellung auch unmittelbar aufzuheben. Zum Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörde siehe letzten Absatz der Begründung zu § 6 Absatz 3.

zu § 16: allgemein:

Gegenüber dem geltenden Berufsrecht werden hier in den Nummern 2 und 3 neue Regelungen eingeführt, die es ermöglichen - neben den Ahndungsmaßnahmen nach § 15 gegenüber dem ÖbVI - auch andere Personen zu belangen, die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandeln.

zu Absatz 1:

Das widerrechtliche Führen der Berufsbezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe" werden nach Nummer 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet. Unberechtigte Hand-

lungen nach Nummer 2 sind entsprechend zu ahnden. Die Regelung der Nummer 3 soll der Praxis begegnen, den ÖbVI vorsätzlich zur Missachtung von Gesetzen und Verordnungen zu nötigen.

zu Absatz 2:

Die Höhe der Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Auftraggeber aus seiner Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 50.000 Euro hierzu nicht aus, so kann es gemäß § 17 Absatz 4 OWiG überschritten werden.

zu Absatz 3:

In den Fällen, in denen die Berufsbezeichnung widerrechtlich geführt wird, soll die Aufsichtsbehörde neben der Ahndung durch eine Geldbuße auch die Berechtigung erhalten, unrechtmäßig entstandene Unterlagen einzuziehen und vergleichbare Daten zu löschen.

zu Absatz 4:

Nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist die durch das betreffende Gesetz bestimmte Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Dabei ist diese Aufgabe einer Verwaltungsbehörde nach Art der Behörde - d. h. nach Ressort und Behördenstufe - zuzuweisen. Zweckmäßig ist es daher, diese Aufgabe der für die Aufsicht der ÖbVI zuständigen Bezirksregierung zu übertragen. Welche Bezirksregierung im Einzelfall örtlich zuständig ist, ergibt sich nach den §§ 37 ff. OWiG.

Zu Absatz 5:

Werden vorgenannte Verstöße bereits als Straftatbestand von der Staatsanwaltschaft verfolgt, soll das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit zurückgestellt werden. Unter Berücksichtigung der strafgerichtlichen Entscheidung soll die Bezirksregierung die Ordnungswidrigkeit anschließend neu bewerten.

zu § 17: allgemein:

Aufgrund der Änderungen zum geltenden Berufsrecht sind entsprechende Übergangsregelungen für folgende Sachverhalte zu treffen.

zu Absatz 1:

Bisher in NRW zugelassene ÖbVI gelten auch nach dem ÖbVIG NRW als bestellt.

zu Absatz 2:

Da sich die Verfahrensregelungen für eine Abwicklung durch § 7 geändert haben, sollen bestehende Abwicklungsverfahren zur Vermeidung von Problemen, die sich aus den unterschiedlichen Verfahrensabläufen ergeben würden, nach den Regelungen der geltenden ÖbVermlng BO NRW zu Ende geführt werden.

zu Absatz 3:

Aufgrund der Verschärfung der Ahndungsmaßnahmen ist es erforderlich, eine Übergangsregelung zur Vermeidung von Rückwirkungen festzuschreiben.

zu § 18: Diese Regelung sichert die Beteiligungspflicht der Berufsverbände der ÖbVI bei der Rechtsetzung der sie betreffenden Belange.

zu § 19: Gemäß Artikel 70 der Landesverfassung NRW muss das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die nach diesem Gesetz notwendigen Regelungen zu den Ermächtigungen wurden in diesem Paragraphen konzentriert zusammengestellt; auf ergänzende Formulierungen in den vorangegangenen Paragraphen wurde verzichtet.

Die vier Ermächtigungen sind dabei nach den Themen Beleihung, Berufsausübung, Aufsicht und Vergütung gegliedert. Die ersten drei Themen werden voraussichtlich in drei entsprechenden Abschnitten einer zukünftigen Rechtsverordnung aufgegriffen, die vierte Ermächtigung wird bereits durch die bestehende VermWertGebO NRW umgesetzt.

zu § 20: allgemein:

Die geltende ÖbVermlng BO NRW wird durch das neue ÖbVIG NRW ersetzt.

zu Absatz 1:

Neben dem Datum des In-Kraft-Tretens ist das Datum der Befristung enthalten.

zu Absatz 2:

Die ÖbVermlngBO NRW vom 15. Dezember 1992 in der geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Begründung zu Artikel 2**A: Allgemeiner Teil**

Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) wurde im Jahre 2005 grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Die seither festzustellende Entwicklung im amtlichen Vermessungswesen erfordert insbesondere im Hinblick auf die Erhebung und Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters eine Evaluierung der bestehenden Vorschriften. Nach dem Ergebnis der Evaluierung ist es geboten, das VermKatG NRW insgesamt den aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen. Neben rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der im Jahre 2008 wirksam gewordenen Umstrukturierung der Vermessungsverwaltung des Landes wurden Klarstellungen von im Gesetz geregelten Sachverhalten erforderlich. Unter anderem mussten die Begriffe "Liegenschaftsvermessung" und "amtliche Bestätigung" bei der Abmarkung von Grundstücksgrenzen neu definiert werden.

Die bisherige Möglichkeit für außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bestellte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI), im amtlichen Vermessungswesen tätig zu sein, kann entfallen, da einerseits kaum Gebrauch davon gemacht wurde und andererseits im Land eine genügende Anzahl von ÖbVI bestellt ist. Den im Land bestellten ÖbVI wird mit den Änderungen des VermKatG NRW neben den kreisangehörigen Gemeinden und der Bezirksregierung Köln, Geodatenzentrum, die Möglichkeit eingeräumt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zu erteilen. Damit wird dem gesetzlichen Verbreitungsgebot der Daten Rechnung getragen.

In das Vermessungs- und Katastergesetz werden zudem Regelungen aus dem Gesetz vom 24. Mai 1901 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 übernommen, da im Grundbuch nach wie vor solche Flächen als Grundstücke im Eigentum des Landes gebucht sind und diese Grundstücke, die seinerzeit dem Schutz von Vermessungspunkten dienten, mit diesen Regelungen kostenfrei auf die Eigentümer der Nachbargrundstücke übertragen werden sollen. Das Gesetz vom 24. Mai 1901 kann damit aufgehoben werden.

Im Einzelnen werden die Änderungen des Gesetzes wie folgt begründet:

B: Besonderer Teil

Zu Nummer 1 und 2

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den nachfolgenden Änderungen angepasst.

zu Nummer 3

Die redaktionelle Anpassung in § 2 Absatz 1 Satz 1 dient dem Zweck der neutralen Bezeichnung der zuständigen Behörde. Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, dass die Einzelheiten der Unterstützung der Katasterbehörden durch das Land in einer Rechtsverordnung zu regeln sind. Durch diese Ermächtigung wird die Landesregierung in die Lage versetzt, in der Verordnung die notwendigen Maßnahmen zu bestimmen und diese Bestimmungen zeitnah den zukünftigen Gegebenheiten anzupassen.

In § 2 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen, weil wegen der hohen Anzahl der in Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kein weiterer Bedarf für den Einsatz solcher außerhalb des Landes bestellten Personen besteht.

In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "und Abmarkung" gestrichen, da die Abmarkung ein Bestandteil der Liegenschaftsvermessung ist. Die bisherige Regelung ist damit entbehrlich.

Die Änderung in § 2 Absatz 4 ist redaktioneller Art.

zu Nummer 4

Durch die Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Pflicht zur Unterrichtung beschleunigt und damit an den allgemeinen Aktualisierungsgrundsatz gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 angepasst. Satz 2 wird dahingehend erweitert, dass die Unterrichtungsverpflichtung der Behörden

sich nicht nur auf die Errichtung oder Änderung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken bezieht, sondern allgemein auf Veränderungen, die für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind. Zusätzlich wird damit für die Unterrichtungspflicht nicht auf die tatsächlichen, sondern auf die beabsichtigten Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster abgestellt. Dies betrifft insbesondere die Forst- und Landwirtschaftsbehörden, den Landesbetrieb Straßen NRW sowie die Statistik- und Planungsbehörden des Landes, die überregionale Planungen in Planfeststellungsverfahren durchführen. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Katasterbehörden in die Lage versetzt werden, sich rechtzeitig in Planfeststellungsverfahren mit ihren Belangen einzubringen.

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Regelungen auf die heute üblichen und zukünftig möglichen Fernerkundungsverfahren für das Geobasisinformationssystem abgestellt. Durch die Streichung der Sätze 2 und 3 wird die Führung eines Luftbildarchivs bei der für die Landesvermessung zuständigen Behörde aufgegeben, da Luftbilder ohnehin gemäß Archivgesetz dem Landesarchiv anzubieten sind. Luftbilddaten sind Bestandteil des Geobasisinformationssystems, für die gemäß Absatz 1 eine Vorlagepflicht zur Auswertung besteht. Zu dieser Vorlagepflicht gehören auch historisch gewordene Luftbilddaten.

zu Nummer 5

Der § 4 wurde neu gefasst, um die allgemeinen Regelungen zur Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten in den §§ 4, 5, und 15 des geltenden Gesetzes in den neuen §§ 4 und 5 des Abschnitts I (Allgemeines) zusammenzuführen und damit den heutigen Möglichkeiten der Bereitstellung, insbesondere über Portallösungen und Geodatendienste, Rechnung zu tragen. Zudem wird die Amtlichkeit dieser Datenbereitstellung unterstrichen. Im § 4 wird weiterhin festgelegt, welche Behörden für die amtliche Bereitstellung der Geobasisdaten zuständig sind. Aus dieser Zuständigkeit resultiert auch das Zustimmungserfordernis der datenführenden Behörden für die Nutzung der Geobasisdaten und deren Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Im Übrigen wurde § 4 Absatz 2 ersatzlos gestrichen, da die darin getroffene Regelung bereits in der Ermächtigung nach § 29 Nummer 1 enthalten ist.

In Korrespondenz zu den Regelungen des § 4 sehen die neuen Bestimmungen des § 5 vor, dass auch andere behördliche Stellen im Auftrag der datenführenden Behörden Geobasisdaten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung bereitstellen dürfen.

zu Nummer 6

Die Änderungen in § 7 Absätze 5 und 6 sind redaktioneller Art.

In Nordrhein-Westfalen sind derzeit noch etwa 30 Marksteinschutzflächen zu übertragen. Das hierzu geltende Gesetz vom 24. Mai 1901 soll mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz zwar aufgehoben werden; die Rückübertragungsregelungen dürfen davon jedoch nicht betroffen sein. Der in § 7 neu eingefügte Absatz 8 regelt daher die Rückübertragung der noch im Eigentum des Landes verbliebenen Marksteinschutzflächen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

zu Nummer 7

Um den Zweck des Geobasisinformationssystems für den Bereich der Landesvermessung deutlicher herauszustellen, wird § 8 inhaltlich neu gefasst. Neben der Beschreibung des Zwecks in Absatz 1 werden in Absatz 2 die zur Erfüllung des Zwecks zu führenden Inhalte des Geobasisinformationssystems der Landesvermessung benannt.

Der § 9 stellt gegenüber dem bisherigen Gesetzestext die Erhebung und die Führung der Geobasisdaten der Landesvermessung in den Vordergrund. Die Führung des Landesluftbildarchivs wird aufgegeben, da die Zuständigkeit gemäß Archivgesetz beim Landesarchiv liegt. Die Aspekte der Bereitstellung und Nutzung werden aus systematischen Gründen in § 10 geregelt.

Der § 10 wurde inhaltlich kürzer gefasst. Die bisherige Aufzählung der einzelnen Produkte und Dienste wird in eine Rechtsverordnung übernommen. Die Nutzung selbst richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 4.

zu Nummer 8

In § 11 Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Zweck und den Inhalt des Geobasisinformationssystems für den Bereich Liegenschaftskataster in Anlehnung an den Text des § 8 für den Bereich der Landesvermessung.

Die Änderung in Absatz 5 dient der Klarstellung, dass sich die genannten Anteilsverhältnisse auf die rechtlichen Eigentums- und Erbbaurechtsverhältnisse beziehen.

zu Nummer 9

Die Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters wird in § 12 neu definiert und an die aktuellen Erfassungsmöglichkeiten angepasst. Insbesondere wird dabei zur Trennung der streng hoheitlichen Tätigkeiten im amtlichen Vermessungswesen von den sonstigen Erhebungen für das Geobasisinformationssystem des Liegenschaftskatasters der Begriff "Liegenschaftsvermessungen" inhaltlich neu gefasst. Damit wird insbesondere dem Aktualitätsgebot des § 11 Absatz 1 Rechnung getragen.

zu Nummer 10

Die Daten der Grundbuch- und Finanzverwaltung werden zunehmend digital geführt. Ein Teil dieser Daten wird derzeit auch im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Zur Vermeidung einer redundanten Führung dieser Daten ist es erforderlich, die Datenbestände, soweit möglich, zu verknüpfen. Durch diese in § 13 Absatz 2 vorgesehenen Verknüpfungen wird auch die Aktualität der jeweiligen Datenbestände gewährleistet. Bei einer Verknüpfung der Datenbestände bedarf es im Übrigen nicht mehr, wie bisher, einer schriftlichen Bekanntgabe der bei der Katasterbehörde nicht originär geführten Daten an die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten. Das wurde durch die Neufassung des Absatzes 3 erreicht.

Da es eine klassische Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters in Zukunft nicht mehr geben wird, sondern allenfalls eine andere Art der Führung, waren in Absatz 4 und 5 die entsprechenden Begriffe zu entfernen.

zu Nummer 11

Die Änderung in § 14 Absatz 1 ist redaktioneller Art.

§ 14 Absatz 4 kann entfallen, da der Sachverhalt bereits in § 33 VwVfG NRW geregelt ist. Im Übrigen existieren fälschungsgeschützte Auszüge nicht mehr.

zu Nummer 12

§ 15 kann entfallen, da die Bereitstellung durch andere Stellen bereits in § 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung geregelt wird.

zu Nummer 13

Die Überschrift des § 16 wurde auf das Wort "Pflichten" reduziert, da die bisherige Angabe Verpflichtungen auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte.

Die Regelungen in § 16 Absatz 1 werden in Bezug auf die jeweiligen Verpflichteten an die des Absatzes 2 angepasst. Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

zu Nummer 14

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art.

§ 17 Absatz 5 wird gestrichen, da zukünftig alle gebührenrelevanten Aspekte in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) geregelt werden.

zu Nummer 15

Durch die Änderung in § 19 Absatz 1 werden die Anforderungen an die Grenzermittlung klargestellt.

zu Nummer 16

Durch die Änderung in § 20 Absatz 1 werden die Anforderungen an die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die rechtliche Bedeutung anderer Grenzzeichen (z. B. Gebäude- oder Mauerecken) klargestellt. Zudem wird verdeutlicht, dass eine amtliche Bestätigung vorgefundener Grenzzeichen nur dann die rechtliche Qualität einer Abmarkung zukommt, wenn es sich hierbei um die Kennzeichnung bereits festgestellter Grundstücksgrenzen handelt und mit der Bestätigung Unklarheiten über den Grenzverlauf beseitigt werden. Ansonsten bleibt es hier bei der technischen Überprüfung der bereits zuvor erfolgten Abmarkung. Im Übrigen

erhält ein vorgefundenes Grenzzeichen an einer bisher nicht festgestellten Grenze erst durch die Grenzfeststellung den Status einer Abmarkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

Ein zusätzlicher Grund, dass im Hinblick auf die Kennzeichnung von Grenzen eines Belastungsgrundstücks von einer Abmarkung abgesehen werden kann, ist in § 20 Absatz 2 aufgenommen worden. Die Abmarkung kann grundsätzlich zurückgestellt werden, wenn hierzu Gründe vorliegen. Entgegen der bisherigen Regelung in § 20 Absatz 3, nach der die jeweiligen Eigentümer für das Nachholen der Abmarkung verantwortlich waren, obliegt diese Verantwortung nunmehr der ausführenden Vermessungsstelle. Im Übrigen wird mit dem neu eingeführten Absatz 6 jeder verpflichtet eine erneute Abmarkung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, dessen Maßnahmen zu einer unbefugten Entfernung oder Veränderung einer Abmarkung geführt haben. Die Katasterbehörden werden mit dem neuen Absatz 7 berechtigt, die Abmarkung auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen. Näheres wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Die übrigen Veränderungen zur Struktur sind redaktioneller Art.

zu Nummer 17

Die Änderung in § 21 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Beteiligten im Grenztermin nicht nur die Anerkennungserklärung der Grenzermittlung abgeben, sondern auch der Abmarkung zustimmen können. Im Übrigen wird mit Absatz 5 bestimmt, dass auf eine zusätzliche schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung verzichtet wird, wenn im Grenztermin bereits Einwendungen hierzu vorgetragen und von der ausführenden Vermessungsstelle protokolliert worden sind.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

zu Nummer 18

Die Änderung in § 23 Absatz 1 Nummer 3 ist eine redaktionelle Ergänzung aufgrund des in § 11 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Inhalts des Liegenschaftskatasters. Die Absätze 3 und 4 sind aufgrund der Neufassung des § 2 Absatz 1 Satz 2, entbehrlich geworden.

zu Nummer 19

Die Änderungen in § 25 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 20

Die Änderungen in § 26 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 21

Da in § 27 die Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten aufgeführt werden, soll das auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

zu Nummer 22

Die in § 27 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten sind allgemeiner und damit weiter gefasst und die Ordnungswidrigkeiten unter Nummer 7 um einen weiteren Tatbestand erweitert. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

zu Nummer 23

Die Änderungen in § 28 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 24

Die Änderungen in § 29 resultieren aus den zuvor begründeten Änderungen und sind im Übrigen redaktioneller Art.

zu Nummer 25

Die Änderung in § 30 ist redaktioneller Art.

Begründung zu Artikel 3

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird das Gesetz aufgehoben.